

4 Z 20
(23.24)

4 Z 20 (23.24)

Nachrichtenblatt
für die Zweigvereine

2. Aufl. 1943
6. A. V

23. 1943, 1-4

24. 1945, 1

75



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 1/2

Innsbruck, 15. Oktober 1943

23. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Meldevorschriften
auf Hütten.

Hütten im Winter
1943/44.

Verhältnis zu den
Ausländern.

Stellvertreter – nicht
Pächter.

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

1. **Oktober 1943:** Meldung der Bergführertage vor der Winterreisezeit.
1. **Oktober 1943:** Mitteilung der Dauer der Winterbewirtschaftung der Hütten an Vereinsführung und Schriftleitung der „Mitteilungen“.
1. **Oktober 1943:** Anträge auf vollständige Sperre von Hütten im Winter 1943/44.
15. **November 1943:** Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten von Mitgliedern.
15. **November 1943:** Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten von Jungmannen.

bis haben zu erfolgen:

15. **November 1943:** Gesuche um Beihilfen für Winter-Einführungsbergfahrten von Mitgliedern.
15. **November 1943:** Gesuche um Beihilfen für Winter-Einführungsbergfahrten von Jungmannen.
15. **November 1943:** Gesuche um Beihilfen für Winterbergfahrten der Jugend-Abteilungen (über die Gebietsfachwarte).
11. **Dezember 1943:** Meldungen zur Lehrwartschule für alpinen Skilauf 26. Dezember 1943 bis 2. Januar 1944.
22. **Dezember 1943:** Meldungen zur Lehrwartschule für alpinen Skilauf 9. bis 17. Januar 1944.
1. **Januar 1944:** Bestellung von Sommer-Weg- und Hütten-Tafeln.
15. **Januar 1944:** Meldungen zur Winterausbildung für Fahrtenleiterinnen 30. Januar bis 6. Februar 1944.
15. **Januar 1944:** Abrechnung der Zweige mit den Gebietsfachwarten über die Jugendjahresmarken 1943/44.
1. **Februar 1944:** Anträge auf Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege.
1. **Februar 1944:** Anforderung der Jugend-Jahresmarken 1944/45 bei der Vereinsführung durch die Gebietsfachwarte.
12. **Februar 1944:** Meldungen zur Winter-Lehrwartschule 27. Februar bis 11. März 1944.
4. **März 1944:** Meldungen zur Winter-Lehrwartschule 19. März bis 1. April 1944.

Vereinsführung, Zweige usw.

1 Berufungen in den Hauptauschuß. Als Bergsteigergauwart für den Sportgau Salzburg wird das Mitglied des Zweiges Salzburg und der dortigen Bergwacht, Erich Müller, kommissarisch bestellt und in den Hauptauschuß berufen.

Zum Bergsteigergauwart im Sportgau I Wefer/Ems wird der Führer des Zweiges Bremen, Wilhelm Engehausen, bestellt und in den Hauptauschuß berufen.

2 Alpenvereinsbücherei. Der Büchereibetrieb ist eingestellt.

Die Geschäftsstelle der Bücherei befindet sich im Alpinen Museum, München, Praterinsel 5. AD.-Zweige, die Entleih-Gaßscheine für Mitglieder unterschrieben haben, sind gebeten, die Rückstellung von Leihbüchern an obige Anschrift zu veranlassen.

Die Lichtbildstelle München befindet sich auch im Alpinen Museum.

Als Ersatzeinrichtung kann die Lichtbildstelle Wien des DAV., Wien 6, Rahlgasse 6, herangezogen werden.

3 Mitgliedschaft. Die Vereinsführung hat das Mindestalter für die Zuerkennung der A oder B-Mitgliedschaft sowie für die Zugehörigkeit zur Jungmannschaft auf das vollendete 18. Lebensjahr festgelegt. Näheres vgl. Nr. 13.

4 Mitgliederversammlungen der Zweige. Durch Verordnung vom 19. März 1943 (RGBl. I, S. 253) sind Mitgliederversammlungen im Allgemeinen nicht mehr abzuhalten.

Auf Anfrage der Vereinsführung des DAV. hat der Herr Reichsminister der Justiz am 14. Mai 1943 VII b² 1051 entschieden, daß Alpenvereinszweige mit weitüberwiegender Mehrzahl von ortsansässigen Mitgliedern als Vereine mit örtlich begrenztem Mitgliederkreis gelte, auf die das Verbot der Abhaltung von Versammlungen nicht anzuwenden ist.

5 Ausländer und DAV. a) **Hüttenbesuch.** Die Zulassung von Ausländern als Tagesgäste auf unsern Hütten kann wohl kaum unterjagt werden. Es ist aber von ihnen, insbesondere dann, wenn sie in Gruppen auftreten, auf das strengste ein der Hüttenordnung entsprechendes Verhalten zu verlangen. Mechanische Musikinstrumente, auch wenn sie mitgebracht werden, sind für sie genau so wenig zugelassen wie für jeden Deutschen Volksgenossen.

Zur Übernachtung sind sie so weit als möglich nicht zuzulassen — keinesfalls in größeren Gruppen und zum Wochenende.

Es darf nicht übersehen werden, daß es sich vielfach um Angehörige von Staaten handelt, mit denen wir uns noch im Kriegszustand befinden. Die meisten unserer Hütten, insbesondere in der Nähe von Industriegebieten mit zahlreichen Arbeitern, leiden ohnedies an Überfüllung und es ist ganz selbstverständlich, daß in erster Linie die Mitglieder und Deutschen Volksgenossen auf unsere Gastfreundschaft rechnen dürfen.

b) **Aufnahme in den DAV.** Für die Aufnahme von Ausländern und Volksdeutschen in NSRL.-Vereine ist grundsätzlich die Zustimmung der Reichsführung des NSRL. notwendig, die von den Zweigen über Kreis- und Gau sportführung einzuholen

ist. Die Vereinsführung ordnet hierzu ergänzend an, daß für solche Aufnahmen in jedem Fall auch die Genehmigung der Vereinsführung des DAV. einzuholen ist.

Wehrdienst bei Gebirgstruppen. Viele AD.-Mitglieder dienen bei der Waffen-**H**, ohne bisher zu einer Gebirgseinheit versetzt worden zu sein. Die Vereinsführung kann hier helfend eingreifen und bittet um Meldung der bei der Waffen-**H** stehenden Mitglieder, die als bergkundig und bergbegeistert bekannt sind und Versetzung zu Gebirgseinheiten wünschen.

NSRL.-Unfallversicherung. Zu der den Mitgliedern des DAV. zugänglichen Unfallversicherung des NSRL. (Vgl. „Nachrichtenblatt“, Heft 8 vom 31. März 1943, S. 84, Heft 6/7 vom 9. Februar 1943, S. 64, Heft 5 vom 21. November 1942, S. 52, Heft 3 vom 10. Oktober 1942, S. 31) teilt der NSRL. mit:

Soweit Teilnehmer am Verkehrssport ihre turnerische bzw. sportliche Betätigung innerhalb von NSRL.-Vereinen betreiben bzw. Verkehrssport-Abteilungen unserer Vereine angeschlossen sind, können die Verkehrten sich der NSRL.-Unfallversicherung zu denselben Bedingungen anschließen wie alle anderen NSRL.-Angehörigen.

Betreuung bombengeschädigter Mitglieder. Eine Reihe von Zweigen ist durch den Luftterror schwer getroffen worden; Geschäftsstellen, Büchereien, Sammlungen gingen verloren. Die Vereinsführung bemüht sich, diesen Zweigen bei Wiederaufnahme ihre Tätigkeit zu helfen. Schwerer ist der Schaden, den viele Mitglieder erlitten haben. Darüber hinaus haben viele Mitglieder, oder wenigstens ihre Familien, den ständigen Wohnsitz verlassen müssen.

Es ist Aufgabe der Zweige in diesen Bergungsgebieten, solche Mitglieder mit ihren Angehörigen in ihren Kreis, wenn auch meistens nur vorübergehend, etwa durch Einladung zu den Veranstaltungen, aufzunehmen. Auf diese Weise kann auch der DAV. seinen Bergkameraden ihr Los und das Einleben in der fremden Umwelt erleichtern.

Unterrichtung der Sportgauführer. Der Stabsleiter der Reichsführung des NSRL. bittet um nachstehende Veröffentlichung:

Eine Unterrichtung der Sportgauführer des NSRL. über wesentliche Vorgänge innerhalb der in ihrem Gaugebiet liegenden Gemeinschaften der sogenannten Mitgliedergruppe B ist grundsätzlich schon immer erwünscht gewesen. Durch die Einwirkungen des totalen Krieges, insbesondere des Luftterror, ist eine solche Unterrichtung nunmehr unerlässlich. Die Durchführung z. B. der Reichsstraßenversammlung, Hilfsmaßnahmen bei Bombenschäden, Bezugsschein- und Beschaffungsweisen verlangen, daß die Sportgauführer unter anderem von ruhenden Vereinen, von Neuaufnahmen und Neugründungen unterrichtet werden. Ich bitte daher, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Sportgauführer jeweils von grundsätzlichen, wichtigen Maßnahmen, von der Mitgliederbewegung usw. unterrichtet werden.

Schwarze Liste. Aus dem Zweig Freiburg i. Br. wurde nach § 7, Abs. 2b, der Satzung des Zweiges ausgeschlossen Pfarrer Albert Rießerer, Mühlhausen (Gegau).

Veröffentlichungen. Diesem Hefte liegen bei:

1. Inhaltsverzeichnis des Nachrichtenblattes 22. Jahrgang.
2. Tätigkeits- und Kassenbericht des DAV. 1941/42 zur Einverleibung in die Zweigbüchereien.
3. Die Hüttenbewirtschaftler erhalten von den die Hütten betreffenden Teilen dieses Heftes Sonderdrucke.

Kassensachen.

12 Zahlstellen: Wir bitten nochmals alle Zahlungen unter Angabe des Verwendungszweckes nur im Wege unseres Kontos Nr. 7758 beim Postfischekante in München oder unseres Girokontos Nr. 1976 bei der Sparkasse der Stadt Innsbruck leisten zu wollen.

Jugendarbeit.

13 Altersgrenze. Nach dem Reichsjugendgesetz gehören alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre der HJ. bzw. dem BDM. an. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so dürfen die Jugendlichen nach dem vollendeten 14. Lebensjahre auch einem Verein des NSRL. angehören um dort zusätzlich Leibesübungen zu treiben. Die hierfür geschaffenen Auffangorganisation des DAV. sind die HJ.-Bergfahrtengruppen, bzw. BDM.-Bergwandergruppen der AD.-Zweige.

Es würde dem Wortlaut und dem Sinn des Reichsjugendgesetzes widersprechen, wenn neben dieser Zugehörigkeit zur HJ.-Bergfahrtengruppe oder BDM.-Bergwandergruppe, die beide die Jugend-Abteilung eines Zweiges bilden, noch die Möglichkeit bestünde, Jungmann, oder gar A- oder B-Mitglied zu werden.

Die Vereinsführung gibt daher bekannt:

1. A- oder B-Mitglied dürfen nur solche Jugendbergsteiger werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jungmannen müssen ebenfalls bei Aufnahme in die Jungmannschaft eines Zweiges das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Altersgrenze muß unbedingt eingehalten werden. Jugendbergsteiger, die diese Altersgrenze überschreiten, dürfen der HJ.-Bergfahrtengruppe nur noch als Bergwart bzw. Bergfahrtenführer angehören.
3. Jugendbergsteiger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören grundsätzlich in die Jugendabteilung des Zweiges. Hat ein Zweig ein solche nicht, so muß er die Jugendlichen der Abteilung eines Nachbarzweiges anschließen. Geht auch dieses infolge großer Entfernungen nicht, wie etwa im Flachland, so kann ganz ausnahmsweise der Aufnahme als B-Mitglied zugestimmt werden.

14 Verstärkte Ski-Ausbildung der HJ. Im Winter 1942/43 ist eine Reihe von Alpenvereinsstütten von hüttenbesitzenden Zweigen für Zwecke der verstärkten Ski-Ausbildung der HJ. bereitgestellt worden, z. T. mit Genehmigung der Vereinsführung, z. T. in einigen Fällen aber auch erst unter nachträglicher Verständigung der Vereinsführung. Hieraus haben sich Unzuträglichkeiten bei der Besucherlenkung ergeben. Um diese Schwierigkeiten im Winter 1943/44 zu vermeiden, müssen die Zweige umgehend der Vereinsführung mitteilen, für welche Hütten sie Verträge mit der HJ. abgeschlossen haben oder abzuschließen beabsichtigen.

Solche Verträge sind grundsätzlich an die Genehmigung der Vereinsführung gebunden, da die Vereinsführung darauf sehen muß, daß auch auf den durch die HJ. in Anspruch genommenen Hütten, gemäß der Anweisung des RMdJ., die Rechte der Bergsteiger sichergestellt bleiben.

Bergführerwesen.

15 Bergführerordnung Tirol-Dorarlberg. Der Sachwalter für Führerwesen in der Vereinsführung des DAV., Dr. Öfner hat eine neue Bergführerordnung ausgearbeitet, die als Verordnung des Reichsstatthalters in Tirol und Dorarlberg vom 21. Mai 1943 (Verordnungs- und Amts-

blatt für den Reichsgau Tirol und Dorarlberg Nr. 96 vom 1. August 1942) in Tirol und Dorarlberg mit 1. Juni 1943 in Kraft getreten ist. Gleichzeitig tritt die bisherige Bergführerordnung vom 7. Juni 1892 außer Kraft.

Die neue Führerordnung bringt verschiedene, wesentliche Änderungen.

Sie legt das Mitwirkungsrecht des DAV. ausdrücklich und unter namentlicher Nennung des Vereines fest (was bisher nicht der Fall war). Sie entzieht den Landräten die bisherige Zuständigkeit und unterstellt das gesamte Bergführerwesen dem Reichsstatthalter (Abt. I.) unmittelbar. Die Beziehung der Landräte zu den Bergführertagen usw. entfällt also künftighin, dagegen ist der Reichsstatthalter (Abt. I.) einzuladen.

Der Begriff und Beruf des legitimierten Trägers — insbesondere als Vorstufe zum Vollbergführer — ist abgeklärt.

Der Werdegang ist so, daß ein als geeignet befundener und zuzulassender Bewerber zunächst und zwar vor seiner Zulassung durch den DAV. zu einem (dreiwöchigen) Bergführerlehrgang einberufen wird. Nach erfolgreicher Ablegung der Schulprüfung wird er zum „Bergführeranwärter“ autorisiert und zwar auf Vorschlag des DAV. durch den Reichsstatthalter.

Nach mindestens zweijähriger Erprobung als Anwärter wird er durch den DAV. zu einem Skiführerlehrgang einberufen und nach Bestand sodann bei Ortsbedarf zum Berg- und Skiführer autorisiert.

Die Betätigung als Bergführer — oder Anwärter durch Personen, die dies nicht sind, ist strafbar.

Die übrigen Bestimmungen halten sich im wesentlichen an die bisherigen, tragen aber den jahrzehntealten Erfahrungen und geänderten Verhältnissen Rechnung.

Es ist beabsichtigt, bei Bewährung der neuen Verordnung diese auch in den übrigen Reichsgauen zur Einführung zu bringen.

Die in Tirol-Dorarlberg tätigen Führeraufsichtszweige erhalten auf Bestellung Sonderdrucke der neuen Verordnung durch die Vereinsführung des DAV.

Lehrwarte.

16 Lehrwartschulen im Winter 1943/44. Mehr denn je braucht die Deutsche Wehrmacht Nachwuchs für ihre Gebirgseinheiten, die in wachsendem Maße an den Kampf um Volk und Reich beteiligt sind.

An dieser vom OKH. gestellten Aufgabe arbeiten DAV. und Reichsjugendführung in verstärktem Maße seit Frühjahr 1943; ständig laufen Gebirgs-Wehrertüchtigungslager mit bestem Erfolg. Diese Jungen vor und nach dem Besuch des Lagers mit den Bergen vertraut zu machen, ist Aufgabe der HJ.-Bergfahrtengruppen unserer Zweige. Eine Arbeit dieser Gruppen ist aber nur möglich, wenn Ausbilder zur Verfügung stehen. Zu ihrer Ausbildung hält die Vereinsführung auch im Winter 1943/44 wiederum Lehrwartschulen ab, damit einerseits diejenigen Anwärter, die bereits den Sommerlehrgang besuchten, ihre Ausbildung vollenden können und damit neue Kräfte den ersten Teil der Lehrwartschule, die Winterschule, besuchen können.

Möglichst viele der bergsteigerisch tätigen Mitglieder, die noch in der Heimat stehen und sich für die vormilitärische Ausbildungsarbeit der Jugend in ihrer Freizeit zur Verfügung stellen, sollen die Lehrwartschule besuchen!

Folgende Lehrgänge sind vorgesehen:

1. Lehrwartschule für alpinen Skilauf: 26. Dezember 1943 bis 2. Januar 1944; Standort: Roßkogelhütte; Meldeschluß: 11. Dezember 1943.
2. Lehrwartschule für alpinen Skilauf: 9. bis 17. Januar 1944; Standort: Dortmund-Hütte; Meldeschluß: 22. Dezember 1943.

3. Winterausbildung für „Lehrwarte im Bergsteigen“: 27. Februar bis 11. März 1944; Standort: Franz-Senn-Hütte; Meldeeschluß: 12. Februar 1944.
4. Winterausbildung für „Lehrwarte im Bergsteigen“: 19. März bis 1. April 1944; Standort: Franz-Senn-Hütte; Meldeeschluß: 4. März 1944.
5. Winterausbildung für „Fahrtenleiterinnen“: 30. Januar bis 6. Februar 1944; Standort: Roßkogelhütte; Meldeeschluß: 15. Januar 1944.

Merkblätter über die einzelnen Lehrgänge sind bei der Vereinsführung erhältlich. Für die Meldungen fordern die Zweige bei der Vereinsführung Vordrucke an, die vollständig ausgefüllt werden müssen, wobei zur Beurteilung der Befähigung der Fahrtenbericht eingehend erstattet werden muß und zur Beurteilung der menschlichen Eignung der Zweig sich entsprechend zu äußern hat. Fahrpreisermäßigungen können zur Zeit nicht vermittelt werden, die Vereinsführung ist aber in der Lage, die Teilnahme an den Lehrwarteschulen wirtschaftlich weitgehend zu erleichtern, muß allerdings dementsprechend besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und spätere Einsatzbereitschaft und -möglichkeit der Lehrwarte stellen.

17 Ausweise für Lehrwarte. Die von der Vereinsführung vor einiger Zeit aufgelegten dreiteiligen Ausweise für Inhaber von Ehrenzeichen usw. können nun auch für Lehrwarte ausgegeben werden. Hierzu dient eine besondere Ausweismarke für Lehrwarte, die auf die freie dritte Innenseite des Ausweises geklebt wird. Durch diese Marke können sich die Lehrwarte im Einsatz ausweisen.

Marke und Ausweis werden nur auf besonderen Antrag der Zweige von der Vereinsführung gebührenfrei ausgegeben. Voraussetzung ist, daß das betreffende Mitglied eine Lehrwarteschule der Vereinsführung mit Erfolg besucht hat und daß es auch jetzt als Lehrwart für den Zweig tätig ist. Dem Antrag ist daher ein Bericht über die Lehrwarttätigkeit des Mitgliedes beizugeben.

Die Ausweismarke muß alljährlich erneuert werden. Die Vereinsführung behält sich vor, nach dem Kriege alle diejenigen als Lehrwarte zu streichen, die trotz ihrer Ausbildung keine Lehrwarttätigkeit mehr entfalten.

Hütten und Wege.

18 Neue Meldevorschriften für AD.-Schutzhütten. Auf den Schutzhütten war bisher durch Eintrag in das Hüttenbuch der Meldepflicht genüge geleistet.

Durch Einführung der Reichsmeldeordnung in allen Teilen des Reiches und mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse genügt dies indessen nicht mehr. Ab sofort gilt daher auch für AD.-Schutzhütten, soweit sie bewirtschaftet sind, die neue Anordnung des Reichsministers der Innern, welche bestimmt:

„Nach dem § 15, Abs. 1, 22. Reichsmeldeordnung und Art. 6, Abs. 1 der Vdg. über zusätzliche Bestimmungen zur RMO. vom 6. September 1939 (RGBl. I Seite 1688) sind nunmehr die AD.-Hütten verpflichtet, die beherbergten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen auf den vorgeschriebenen Meldeerscheinordruck bei der Meldebehörde (Bürgermeister), anzumelden und ferner ein Herbergsbuch gemäß § 22 RMO. zu führen.“

Da indessen in vielen Fällen die Vorlage der Meldeerschein innerhalb von 24 Stunden nicht möglich sein wird und auf eine Ausfüllung der Meldeerscheinordrucke mit Rücksicht auf die im Kriege erforderliche verstärkte Überwachung des Fremdenverkehrs nicht verzichtet werden kann, haben die Inhaber von Alpenvereinshütten oder die von ihnen mit der Ausübung der Meldepflicht beauftragten Personen (Bewirtschafter der Hütten) die in § 15 RMO. vorgeschriebenen (roten) Meldeerschein täglich, und wo dies nicht

möglich, **spätestens am dritten Tage** nach dem Eintreffen der beherbergten Person der nächsten Ortsstelle (Bürgermeister) zu überreichen. Die **Überreichung der Meldeerschein kann auch durch jede sonstige, eine rasche Beförderung und Übergabe ermöglichende Belegenheit (Boten, Hüttenbesucher und dgl.) erfolgen.** Die Überbringung durch die Post ist ebenfalls zulässig.

Das gemäß § 22 RMO. vorgeschriebene Herbergsbuch, das die dem § 16 entsprechenden Angaben und den Tag der Abreise des Beherbergten enthalten muß, ist nebenbei zu führen.“

Daraus ergibt sich:

1. Jeder nächtigende Hüttenbesucher muß einen roten Meldeerschein ausfüllen und die dort geforderten Reiseurkunden vorweisen. Das Hüttenbuch genügt nicht mehr.
2. Die ausgefüllten Meldeerschein müssen wenn möglich täglich, spätestens am dritten Tage dem Bürgermeister zugestellt werden. Dies kann durch jede hierfür geeignete Person, auch durch Post, erfolgen. Der Bewirtschafter ist seiner Verpflichtung ledig, wenn er nachweisen kann, daß er die ausgefüllten Meldeerschein ordnungsgemäß zur Beförderung an den Bürgermeister gebracht hat. Es empfiehlt sich, wo persönliche Übergabe nicht möglich, die Bereitstellung eines oder mehrerer Beutel, starker Briefhüllen oder Taschen, die im Boten — Pendelverkehr zwischen Hütte und Bürgermeister verwendet werden können.
3. Das amtlich vorgeschriebene Herbergsbuch ist durch den Bewirtschafter daneben ordnungsgemäß zu führen. Die Vereinsführung des DAV. vermittelt die Lieferung solcher Bücher mit 100, 150, 200, 250 und 300 Blatt.
4. Die Eintragungen in das Herbergsbuch erfolgen **nicht** durch den Hüttenbesucher, sondern an Hand des Melde Scheines durch den Bewirtschafter.
5. Das bisherige Hüttenbuch kann daneben (für Tagesbesucher, bergsteigerische Eintragungen usw.) weiter geführt werden, hat aber keinerlei amtl. Charakter und ersetzt das Herbergsbuch keinesfalls.

Fremdvölkische auf Hütten Gottesdienst auf Hütten. Die Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins dienen ausschließlich und in allen ihren Teilen bergsteigerischen Zwecken aller deutschen

Volksgenossen.

Hüttenbewirtschafter oder Hüttenbesucher sind nicht berechtigt, sie diesen Zwecken zu entziehen.

Fremdvölkische sind in der Regel zur Übernachtung nicht zugelassen, insbesondere nicht in größeren geschlossenen Gruppen und am Wochenende.

Die Abhaltung von konfessionellen Handlungen in den Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins steht mit dieser Zweckbestimmung in Widerspruch und ist ebenfalls unstatthaft.

Bewirtschafter, die diese Weisungen nicht beachten, haben mit sofortiger Vertragsauflösung zu rechnen.

Die hüttenbesitzenden Zweige sind der Vereinsführung des DAV. verantwortlich für die Einhaltung dieser Anweisung.

Hüttenruhe. Um den hüttenbesitzenden Zweigen und ihren Hüttenwirtschäften die Aufrechterhaltung der nächtlichen Hüttenruhe zu erleichtern, hat die Vereinsführung ein **Plakat zum Ausgang auf den Hütten** aufgelegt. Dieses Plakat „Nachtruhe“ kann sofort den Zweigen geliefert werden. Die Vereinsführung legt Wert darauf, daß die im Winter 1943/44 bewirtschafteten Hütten dieses Plakat anbringen und bittet um entsprechende Anforderungen.

Eine allgemeine Belieferung aller hüttenbesitzenden Zweige wird erst zur Sommerbewirtschaftung 1944 stattfinden.

21 Hüttenkontrolle. Den Vorschlag, jeden Zweigführer oder sonstigen Amtswalter in einem Zweig zur Vornahme von Hüttenkontrollen auf allen AD.-Hütten zu ermächtigen, mußte die Vereinsführung ebenso ablehnen wie den weiteren, jeden AD.-Bergwachtmann als hierzu berechtigt oder beauftragt anzusehen. Männer der AD.-Bergwacht oder Rettungsdienstes sind nur zur Überprüfung der Rettungseinrichtungen einer Hütte berechtigt und nur dann, wenn sie hierzu einen schriftlichen Dienstauftrag ihres Landes- oder Ortsführers vorweisen. In allen andern Fällen stehen ihnen Überprüfungs- und Aufsichtsrechte nur dann zu, wenn sie darum ausdrücklich seitens des Zweiges oder des Bewirtschafters gebeten worden sind.

Die Vereinsführung hat ferner kein Bedenken, an besonders geeignete und vertrauenswürdige Amtswalter des DAV. nach Befürwortung durch den zuständigen Gauwart Vollmachten zur Vornahme von Hüttenkontrollen, die in ihrem Auftrag erfolgen, zu erteilen und sie hat dies in einzelnen Fällen schon getan.

22 Hüttenbegünstigung für Wehrmachtsangehörige. Aus gegebenem Anlaß wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Hüttenbegünstigungen für Wehrmachtsangehörige unverändert in derjenigen Form in Kraft stehen, mit der sie in den Heften des Jahrganges 1940/41 dieses „Nachrichtenblattes“ verlautbart wurden. Die eingeräumten Begünstigungen wurden weder erweitert noch eingengt. Es ist unbedingt notwendig, daß alle Zweige und Hüttenwirtschaftler sich an diese Weisungen halten, damit ungleichermaßen Behandlung der Wehrmachtsangehörigen auf den Hütten vermieden wird.

23 Überlassung von Übungsstätten und Vereinsräumen. Die Reichsführung des NSRL ordnet mit S 107 vom 15. Juli 1943 an: Vereinseigene Übungsstätten, Unterkunftsräume usw. können an außerhalb des NSRL stehende Gruppenbenutzer, ganz gleich ob gegen Entgelt oder unentgeltlich, nur mit Genehmigung des Sportgauführers überlassen werden.

Die Genehmigung ist unter Beifügung der Angaben über Benutzer, Art und Dauer der Benutzung, Entschädigungshöhe usw. rechtzeitig beim zuständigen Sportgauamt zu beantragen.

Die Überlassung von Vereinsanlagen an Dienststellen der Wehrmacht, an Gliederungen der Partei sowie an Schulen fällt nicht unter diese Anordnung.

24 Speisen- und Getränkepreise auf Schutzhütten in Tirol-Dorarlberg und Salzburg. Durch Anordnung (C 11 a) des Reichstatthalters in Salzburg — Preisbildungsstelle — vom 28. August 1943 Nr. IV d, P. 6 — 1632/43 werden

Berghotels in die	Preisgruppe III
Schutzhütten	„ „ „ II
Almwirtschaften	„ „ „ Ia eingestuft.

Die nach dieser Einstufung zulässige Verdienstspanne darf auf den Einkaufspreis der Waren berechnet werden. Diesem aus Einkaufspreis zuzüglich Verdienstspanne errechneten Betrag dürfen sodann die tatsächlichen Transportkosten zugeschlagen (angehängt) werden.

Die Berechnung der Verdienstspanne auf die Transportkosten ist unzulässig.

Bei Benützung eigener Transportmittel dürfen die Sätze fremder Transportmittel zugrunde gelegt werden

Für den Reichsgau Tirol-Dorarlberg hat die Preisbildungsstelle beim Reichstatthalter am 12. Juli 1943, IV e¹, Sl. 4290 verfügt, daß auf die amtlich genehmigten Speisen-

und Getränkepreise die tatsächlichen, jederzeit nachweisbaren Transportkosten angehängt werden dürfen.

Diese Anordnungen erfolgten auf Grund einer von der Vereinsführung des DAV. herbeigeführten Anweisung des Reichskommissars für Preisbildung Berlin vom 25. Juli 1943, Rf.-Pr. II — 92 5970/43 an alle zuständigen Preisbildungsstellen.

Die Rahmensätze des DAV. für Bergsteigeressen, Suppe, Kaffee usw. werden hierdurch nicht berührt und dürfen nicht geändert werden, da der DAV. bei ihrer Berechnung die erhöhten Transportkosten bereits berücksichtigt hat.

25 Vorübergehende Hüttensperrre. Es wird darauf hingewiesen, daß zur vorübergehenden Stilllegung eines normalerweise offenen Hüttenbetriebes die erforderliche Zustimmung des hüttenbesitzenden Zweiges und der Vereinsführung des DAV. — die auf jeden Fall zuerst einzuholen ist — nicht genügt.

Es bedarf der Zustimmung der Behörde, in diesem Falle des Landrates.

26 Bekämpfung der Gamsräude. Das im Sommer 1943 bekanntgegebene Gamsräude-Seuchengebiet, das das gesamte steirische Ennstal mit seinen Nebentälern umfaßt (Landkreis Liezen), mußte nach Südosten erweitert werden. Es erstreckt sich nunmehr auch auf Teile des Landkreises Leoben westlich des Stranzenguges Hieflau-Eisenerz-Trofaiach-Crabach-St. Michael-Kraubath und nördlich der Linie Kraubath-Seckauer Zinken-Hochreichhart-St. Johann-Hauptkamm der Niederen Tauern.

Innerhalb des Seuchengebietes wurde der Stock des Zeyrihampel völlig gesperrt; er darf nicht begangen werden. Dieses Sperrgebiet reicht im Norden bis Radmer a. d. Stube, im Westen bis Heiligbrunn, im Süden bis in den kurzen und langen Teichen-Graben, im Osten bis zum Wildfeld. Freigegeben ist lediglich der Übergang von Eisenerz über den Radmerhals nach Radmer a. d. St.

Staatliche Sicherheits-Organe und Bergwacht nehmen die erlassenen Vorschriften wahr.

27 Petroleumzuteilung. Das Landwirtschaftsamt für den Wehrwirtschaftsbezirk XVII hat am 4. August 1943 mitgeteilt: „Auf Grund einer Befprechung der Reichsstelle für Mineralöl Berlin mit den Landeswirtschaftsämtern Wien und Salzburg wurden die Wirtschaftsämter der Reichsgaue Nieder- und Oberdonau bereits am 15. Juni 1942 durch einen Erlaß veranlaßt, die Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins mit Berechtigungs-scheinen der Wirtschaftsämter zu versorgen, da die Schutzhütten nicht aus dem Kontingent der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe mit Petroleum versorgt werden. Selbstverständlich kommt eine Zuteilung von Petroleum nur dann in Frage, wenn der Hüttenbetrieb aufrecht erhalten wird und keine andere Beleuchtungsmöglichkeit als Petroleum vorhanden ist.“

28 Bezug von hausratswaren. Die Vereinsführung wird laufend um Beschaffung von Küchengeräten, Kochtöpfen, Pfannen und Herden für AD.-Hütten angegangen. Sie kann diese Waren weder beschaffen noch vermitteln. Mit 1. Oktober tritt hier ohnehin eine Neuordnung ein. Soweit bisher bekannt, ist folgender Vorgang einzuhalten:

Diese Mangelware ist nur gegen Bezugschein erhältlich. Bezugscheine stellen derzeit noch aus:

die Wirtschaftsämter,

die Gauwirtschaftskammern (Wirtschaftsgruppe Gaststättengewerbe).

Die Wirtschaftsgruppe (Gauwirtschaftskammer) verlangt für Gegenstände aus Eisen entsprechend Eisenmarken, die eventuell von der Vereinsführung zur Verfügung gestellt werden können, soweit die W.-G. sie nicht selbst beistellt.

Die Wirtschaftsämter dagegen verlangen keine Eisenmarken, doch ist ihre Befugnis zur Ausstellung derartiger Bezugscheine nur eine behelfsmäßige und vorübergehende, da

vermutlich allgemein die Gauwirtschaftskammern mit der allgemeinen Verteilungsregelung beauftragt werden. Für **Geschirr** (Porzellan) stellt die Wirtschaftsgruppe Gaststättengewerbe ebenfalls Einkaufscheine aus.

29 Anstrichmittel für Hütten. Karbolineum kann für Anstrich von Holzteilen an Hütten und Brücken nicht mehr geliefert werden. Im Austausch kann der

holzerhaltende Sparanstrich „Acola“ verwendet werden, der von der Firma Avenarius erzeugt wird. Auskünfte und Lieferung durch die Firma Alois Lennar, Wien 56, Webgasse 26.

30 Preisfragen aus dem DAD.

Frage 1: Welches ist der schäbigste, unwirtschaftlichste, verwahrloste und schmutzigste Raum einer AD-Hütte?

Antwort: Der vorgeschriebene, mit AV-Schlüssel zugängliche Winterraum. (Leider nicht erst am Ende des Winters, sondern schon vor seinem Beginn und leider oft bei den Häusern jener Zweige, die (skit-unfreundliche) Amtswalter [noch immer!] haben oder die einen sehr, sehr guten Sommerbesuch hatten und es sich also leisten könnten, auch für die Winterbergsteiger etwas zu tun.)

Frage 2: Wer weiß Bescheid, ob, wann und wie lange eine Hütte bewirtschaftet ist, ob sie anderweitig belegt, beschränkt benutzbar oder überhaupt gesperrt und nur im Selbstverjorgungerraum (vgl. Frage 1) benutzbar ist?

Antwort: Niemand. Vor allen Dingen gewiß nicht die Vereinsführung oder (selten) der hüttenbesitzende Zweig, selbst dann nicht, wenn genaue Öffnungs- und Sperrtermine ausgemacht und festgelegt wurden.

Die Frauen Hüttenbewirtschaftnerinnen geruben hier in keiner Weise zu funktionieren. Verlautbarungen, Zusagen, Abmachungen — das ist ihnen grundsätzlich wichtig. Wenn das Wetter umschlägt oder die Haare neue Wellen brauchen, wird einfach gesperrt, komme, was mag und zu wissen braucht's ja auch niemand.

Der Weg zum Zweig und zur Vereinsführung (Postkarte!) wird nur dann gefunden, wenn die Lebensmittel fertig sind und man sich stark dafür machen soll, daß Essen, Mull, Träger und Holz auf die Hütte kommen — Verpflichtungen der Verständigung der Bergsteiger, Bahnhöfe, Nachbarhütten, des Zweiges oder der Vereinsführung sind unbekannt. Wozu auch? Wozu sind wir auch ein Ordnungsfaktor? Lächerlich! Die Blamierten sind ja nur die in Innsbruck, die gutwillige und verständnisvolle Presse mit den Sachmeldungen — die Geschädigten die Bergsteiger. Muß das so sein? Ist nicht der gesamte DAD, der Blamierte? Na also!

Dr. W. S. W.

31 Hüttenbilder. Die „Agfa“ hat nach Vermittlung durch die Vereinsführung mit einer Reihe von Zweigen Verhandlungen geführt über die Ausstattung der Alpenvereins-

hütten mit schönen Lichtbildern aus den Fahrtengebieten der einzelnen Hütten.

Im Frühjahr 1943 hat nun die „Agfa“ einen Teil der vorgeesehenen Hütten bzw. der hüttenbesitzenden Zweige beliefert. Die Zweige werden daher aufgefordert, die baldige Anbringung dieser Bilder auf den Hütten durchzuführen und insbesondere darauf zu achten, daß die Bilder nicht etwa in den Geschäftsstellen der Zweige liegen bleiben, sondern dem wirklichen Zweck dieser Spende zugeführt werden.

32 Postkarten für Schutzhütten. Im Anschluß an die Bekanntmachung im Heft 8 des „Nachrichtenblattes“ vom 31. März 1943, S. 83, wird mitgeteilt, daß die Firma „Lichtbild-Schinde“, Zeitz, Schließfach 43, Aufträge zur Anfertigung von Ansichtspostkarten nur noch in beschränkter Zahl entgegennehmen kann.

33 Hüttenpacht suchen (ohne Gewähr)
Mia Pircher, Kühtai, Auskunft über R. R. Dr. Tschon-Innsbruck.
Wehrdienstverfehrter aus Schliersee, 36 Jahre, ledig, langjähriger Hausmeister eines bayr. Polizeihomes (Arb.-Amt München, Berufsberatungsstelle).
Hofer Josef, Hotel „Berghof“, Seefeld i. T., Südtiroler Umjiedler, wehrdienstfrei, bisher Hotelangehelfter (mit Personal).

34 Vorbereitung für den Einsatz von Saisonpersonal für 1944. Der Generalbevollmächtigte für den Ar-

beitseinsatz hat einen Erlaß — Nr. 870/43

vom 14. Juli 1943 an die Herren Präsi-

denten der Landesarbeitsämter herausgeben lassen, der den Einsatz des Saisonpersonals im Jahre 1944 jetzt schon regelt. Der Erlaß geht von der Voraussetzung aus, daß wie im Vorjahr bereits 1943 nach der Richtung rechtzeitig vorgeorgt werden muß, daß das

in den Saisonbetrieben bisher beschäftigte Personal bei Beginn der Saison des nächsten Jahres wieder zur Verfügung steht.

Die im Vorjahr getroffene Regelung wegen des Einsatzes von Saisonkräften in der Zeit, die zwischen ihrer Entlassung nach Beendigung der Saison und ihrer Wiedereinstellung zu Anfang der nächsten Saison liegt, findet daher auch in diesem Jahr mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nicht nur wie im Vorjahr auf deutsche Kräfte beschränkt bleibt, sondern auch auf die in Saisonbetrieben beschäftigten ausländischen Kräfte, vor allem auf die Ostarbeiterinnen, ausgedehnt wird. Demnach sind Saisonkräfte, mit denen die Betriebsführer am Schluß der diesjährigen Saison einen neuen Arbeitsvertrag für die Saison des nächsten Jahres abschließen, vorübergehend nur in diesen Betrieben einzusetzen, aus denen sie zu Beginn der Saison 1944 sofort auf Abruf ohne Schwierigkeiten herausgelöst werden können, ohne daß die Ersatzfrage erörtert zu werden braucht. Die Zuweisungskarten, mit denen die Saisonkräfte den Betrieben zugewiesen werden, haben daher in jedem Falle einen entsprechenden Vermerk über diese Auflage zu enthalten.

Erhebung von Bedienungsgeld. Nachdem die Anordnung Nr. 304 vom

10. August 1940 „Bedienungszuschlag im Gastgewerbe“ noch immer in Gültigkeit ist, wird diese neuerlich verlaubar und zur Einhaltung empfohlen.

„Im Gaststättengewerbe ist die Erhebung eines Bedienungsgeldzuschlages grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn Bedienungspersonal beschäftigt ist. Ist infolge des Krieges das Bedienungspersonal entlassen worden, so darf ein besonderer Zuschlag für Bedienung nicht mehr erhoben werden.“

Beschäftigt der Gastwirt an Stelle des fehlenden Bedienungspersonals andere Hilfskräfte (z. B. Zuträger, Geschirrabräumer) und erwachsen ihm hiedurch untragbare Kosten, so darf er Bedienungsgeld nur dann erheben, wenn er eine besondere Ausnahmegenehmigung hiezu erwirkt hat.“

Lebensmittelversorgung. Für das Hüttenwirtschaftsjahr vom 1. Mai

1943 bis 30. April 1944 hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

dem DAD die gleichen Globalkontingente zugeteilt wie im Vorjahre in Würdigung des starken Besuches der AD-Hütten und ihrer Bedeutung für die Wehrkraft des deutschen Volkes. Die Gesamtmenge blieb unverändert; es ergaben sich aber Verteilungen unter den einzelnen Sorten. Die Einzelheiten wurden den hüttenbesitzenden Zweigen im Rundschreiben Nr. 7 vom April 1943 bekanntgegeben. Die Bezugsrechte, berechnet auf je 100 Besucher, wurden der Besucherstichzahl des Rechnungsjahres 1941/42 angepaßt (bisher 1938). Zweige, die den Jahresberichtsbogen für dieses Jahr nicht eingependet haben, erhielten die Zuteilung für ihre Hütten auf der Grundlage der alten, in der Regel niedrigeren Stichzahl. Es liegt im Interesse der Zweige, wenn sie ihre Hüttenwirtschaftler zu gewissenhafter Aufschreibungen über den Hüttenbesuch verhalten und diese ständig nachprüfen (Trennung nach Mitgliedern und Nichtmitgliedern, Nächtigungen und Tagesbesuchern notwendig!); ebenso wichtig ist die Meldung dieser Zahlen im Jahresberichtsbogen (zuletzt für 1942/43); ohne eine solche kommt der Hüttenbetrieb zu kurz!

Die gesamten Lebensmittel konnten rechtzeitig bis zum Beginn der Sommerbewirtschaftung 1943 ausgeliefert werden mit Ausnahme des erstmalig zugeteilten Fruchtsyrups, der in Teilsendungen im Lauf des Sommers eintraf.

Zur Vermeidung des Mißbrauchs des markenfreien Bergsteigeressens durch Ausflügler hat die Vereinsführung inzwischen 2 Plakate aufgelegt, eines über die Vorrechte der AD-Mitglieder und eines über das Bergsteigeressen. Es ist wichtig, daß alle im Winter 1943/44 bewirtschafteten Hütten mit diesen Ankündigungen (im Gastraum aufzuhängen) versehen werden. Die in Betracht kommenden Zweige fordern

daher die Anschläge umgehend bei der Vereinsführung an, insbesondere für die kommende Winterbetriebszeit.

Für die erst wieder im Sommer 1944 bewirtschafteten Hütten werden die Plakate im Frühjahr 1944 ausgeliefert werden.

Die Vereinsführung behält sich im übrigen vor, in Zukunft von jedem Hüttenwirtschafter bei Ausgabe neuer Lebensmittelzuteilungen einen Revers einzufordern, mit dem sich der Wirtschafter unterschreibt zur Befolgung aller einschlägigen Vorschriften der Vereinsführung verpflichtet.

Weitere Lebensmittelkontingente stehen in Aussicht; ab Herbst 1943 wird eine neue Zuteilung von Kondensmilch ausgegeben, vermutlich auch Gemüsekonserven.

37

Pächter oder Stellvertreter?

Rechtsverhältnis der Hüttenbewirtschaftler auf AV.-Hütten in der Ostmark.

Bei der Handhabung des mit 1. Juli 1942 (RGBl. I, S. 187, vom 24. 4. 1942) in der Ostmark eingeführten Gaststättengesetzes (vom 28. 4. 1930, RGBl. I, S. 146) ist die Schwierigkeit aufgetaucht, wie die bei den Schutzhütten häufig vorkommenden Wechsel in der Person der Hüttenwirte praktisch zu behandeln sein werden.

Nach der alten österr. Gewerbeordnung waren die Hüttenwirte in den allermeisten Fällen auch Pächter der dem Alpenvereinszweige gewerbebehördlich verliehenen Gastgewerbekonzessionen; sie waren in dieser Beziehung selbständige Unternehmer, die das Gastgewerbe auf eigene Rechnung und Gefahr ausübten. Bei einem Wechsel in der Person des Hüttenwirtes wurde vom Alpenvereinszweige als dem Inhaber der Gastgewerbekonzession bei der zuständigen Gewerbebehörde lediglich um Genehmigung der Verpachtung an den neuen Hüttenwirt angefragt und diese Genehmigung meistens in kurzer Zeit ohne Schwierigkeit erlangt. Dabei war die Rechtslage die, daß die Hüttenwirte ihre öffentlich-rechtliche Stellung als Pächter der Gastgewerbekonzessionen nur solange behielten, als es dem Alpenvereinszweig als Inhaber der Konzession genehm war, weil es völlig im Belieben des Konzessionsinhabers stand, ob, wie lange und an wen er sie verpachten wollte.

Nun kennt im Gegensatz hiezu das neu eingeführte Gaststättengesetz eine Verpachtung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft nicht. Juristische Personen, wie die Alpenvereinszweige, können danach für die Ausübung ihrer Erlaubnisse nur mehr einen Stellvertreter bestellen, der aber rechtlich nicht auf eigene Rechnung und Gefahr, sondern nur als Beauftragter der juristischen Person arbeitet. Sollte der Hüttenwirt aber, wie es bisher meistens der Fall war, weiterhin auf eigene Rechnung die Gast- und Schankwirtschaft auf der Alpenvereinshütte ausüben wollen, so müßte er eine eigene persönliche Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz zum Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft auf der betreffenden Hütte erwerben. Während der Hüttenwirt in diesem Fall seine persönliche Erlaubnis ausübt, könnte die dem Alpenvereinszweig seinerzeit verliehene Konzession oder Erlaubnis nicht ausgeübt werden und würde unter Umständen nach § 4 (2) des Gaststättengesetzes erlöschen. Außerdem büßt der Alpenverein seinen bestimmten Einfluß auf die Wirtschaftsführung ein, wenn der Hüttenwirt seine eigene Gastwirtschaftserlaubnis innehat und somit vom Alpenvereinszweig gewerberechtlich unabhängig wird.

Zu diesen Schwierigkeiten kommen weitere steuerrechtlicher Art. Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer usw. aus dem Hüttenbetrieb belasteten bisher nicht den Zweig, sondern nur den Pächter.

Die Finanzbehörden erklärten der Vereinsführung jedoch, daß sich hieran auch durch die Bestellung eines Stellvertreters (der rechtlich als Angestellter des Zweiges anzusehen wäre) nichts ändere, sofern und insofern an der Art der tatsächlichen Betriebsführung durch ihn sich nichts wesentliches ändere.

Um diesen mannigfachen Schwierigkeiten, die durch diese Neuregelung entstanden sind und noch entstehen können, wenigstens einigermaßen zu begegnen, hält es die Vereinsführung für angezeigt, bei Wechsel des bisherigen Hüttenbewirtschafters jedesmal die „Stellvertreter-Erlaubnis“ für den neu aufziehenden Wirtschafter nach § 6 (1—4) des Gaststättengesetzes zu erwirken, von einer Stilllegung der dem Zweig gehörigen Erlaubnis zum Gewerbebetriebe (Gastgewerbekonzession) aber abzusehen.

Dies macht allerdings rechtlich den Abschluß der bisherigen Pachtverträge unmöglich. Der neue Bewirtschaftler ist nicht mehr Pächter, sondern Stellvertreter des Zweigs, also in gewissem Sinne dessen Angestellter — zumindest Beauftragter. Es muß daher in dem abzuschließenden Vertrag die Bindung an den Zweig und die Verantwortung des Zweiges für den gesamten Hüttenbetrieb ganz besonders berücksichtigt und herausgestellt werden, dergestalt, daß der Stellvertreter des Zweiges auf das strengste auf die Hüttenordnung und alle sonstigen einschlägigen Anordnungen und Weisungen des Zweiges verpflichtet wird, hinsichtlich der Festsetzung der Tarife für Nächtigung, Speisen, Getränke, Ansichtskarten usw. restlos den Anordnungen des Zweiges unterliegt und daß der Zweig jederzeit, insbesondere aber bei Verstößen oder Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen, zur Erhebung der vorgesehenen Strafgebühren (mindestens RM 500.—) oder aber zur völligen Zurücknahme der Stellvertretungs-Erlaubnis berechtigt ist.

Mit anderen Worten: Der Zweig ist der letzten Endes voll und allein Verantwortliche für die Betriebsführung der Hütte und hierfür hat er sich gegenüber seinem Stellvertreter einwandfrei und ausreichend zu sichern.

Bei Hüttenwirten, die noch vor dem 1. Juli 1942 als „Pächter“ nach den alten Bestimmungen der österreichischen Gewerbeordnung genehmigt wurden, kann es auf die Dauer dieses Pachtverhältnisses beim bisherigen Zustand verbleiben.

Sollte in Einzelfällen ein Zweig es aus besonderen Gründen vorziehen, seine Gastgewerbe-Konzession(-Erlaubnis) zu Gunsten der selbständigen Tätigkeit des Hüttenwirtes doch ganz zurücklegen und nur mehr die Hütte selbst privatrechtlich in Bestand zu geben, dann muß dieser Zweig beim ortszuständigen Landrat vorsichtshalber beantragen, daß die dem Hüttenwirt auszustellende persönliche Erlaubnis zeitlich auf die Dauer des privatrechtlichen Hütten-Pachtverhältnisses beschränkt werde, um späteren Streitigkeiten vorzubeugen.

Unbewirtschaftete Hütten im Winter 1943/44.

38

Die Hütten sollen nun für den Winter vorbereitet sein.

Manche Zweige glauben, im Winter 1943/44 ihre Hütten gänzlich sperren zu können und auch keinen Winterraum bereithalten zu müssen. Gerade das Gegenteil ist der Fall.

Die Vereinsführung bittet daher alle hüttenbesitzenden Zweige, folgende Maßnahmen unbedingt zu beachten und sofort durchzuführen, oder durchzuführen zu lassen:

1. Die Hütte dient dem Bergsteiger. Sie wird daher auch außerhalb der Bewirtschaftungszeit besucht und muß hierfür eingerichtet sein.
2. Jede Hütte muß einen Winterraum haben, der mit dem AV.-Schlüssel geöffnet werden kann. Wenn kein eigener Raum vorhanden, so muß ein solcher für Zwecke der Winterbesucher und Selbstversorger freigemacht und eingerichtet werden. Seine Ausstattung ist durch die Tölzer Richtlinien (Stuttg. Fassung) bestimmt. Näheres hierüber nachstehend.
3. Brennholzangel (infolge Mangels an Arbeitskräften usw.) ist kein Anlaß dazu, auch den Winterraum nicht vorzubereiten.

Es muß versucht werden, wenigstens einen bescheidenen Brennholzvorrat für die Hütte in diese selbst oder, deutlich gekennzeichnet, am Aufstiegsweg für den Winter

- bereitzustellen. Nötigenfalls kann die Wehrmacht des nächsten Standortes gebeten werden, hier mitzuhelfen.
4. Lieber ein Winterraum mit genügend Decken und Matratzen, zugänglich mit AD-Schlüssel, wenn auch ohne Holz — als gar keiner. Nur so schützen wir unsere Hütten vor viel schwereren Beschädigungen, die andernfalls gewiß häufig aus unmittelbarem Notstand gesetzt werden müßten.
 5. Wo in Ausnahmefällen die gänzliche Sperre der Hütte unvermeidlich ist — darf diese erst erfolgen
 - a) nach dem ersten bleibenden Schneefall,
 - b) mit ausdrücklicher Zustimmung des VA. (Frist 1. November 1943).
 - c) nur für die Dauer wirklicher Schneelage oder deswegen vorhandener obertierlicher Gefahren und Unbenutzbarkeit,
 - d) nach entsprechender Veröffentlichung durch den VA.
 6. Alle nicht für Winterbesucher — Selbstversorger — bestimmten Räume sind bestens zu versperren (Vorhangschlösser, Querbalken, Eisenbänder usw.)
 7. Auf der Hütte dürfen ohne Genehmigung des VA. keinerlei Lebensmittel oder alkoholische Getränke sein.
 8. Hütteninventar, besond. Wäsche usw., kann zu Tal gebracht werden und bleibt trotzdem im Schutz der Hüttenfürsorge.
 9. Das Gut des Hüttenwirtschafers wird in keinem Falle durch die Hüttenfürsorge geschützt.

Zweige, die diese Bestimmungen nicht beachten — sei es durch völlige, nicht vorher vom VA. genehmigte Sperre, oder durch mangelhafte Vorbereitung des Winterraumes — dürfen unter keinen Umständen damit rechnen, im Schadensfalle irgendwelche Leistungen aus der Hüttenfürsorge zu erhalten.

Wir wollen im folgenden die Hüttenbesitzenden Zweige auf die wichtigsten Dinge, die für den Winterbetrieb ihrer Hütten zu beachten sind, aufmerksam machen. Zweige, welche glauben, der einen oder anderen Verpflichtung nicht nachkommen zu können, haben ein **begründetes Ansuchen** um Erhebung von dieser Verpflichtung an den Verwaltungsausschuß zu richten, der entscheiden wird, ob die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen oder nicht. Die Zweige dürfen nicht später mit der Ausrede kommen, sie hätten nicht gewußt, was alles für den Winter in den Hütten vorzukehren sei, oder damit, daß nicht mehr Zeit gewesen wäre, diese Vorkehrung zu treffen. Bei Erscheinen des Nachrichtenblattes sind noch alle Vereinshütten zugänglich und ist noch Zeit, das nötige vorzukehren.

Die wichtigsten Vorkehrungen sind darnach folgende:

- a) Es ist zu untersuchen, ob das am Winterraum angebrachte **Alpenvereins**schloß in Ordnung und leicht aufschließbar ist. Der **Wintereingang** ist als solcher zu bezeichnen, damit ihn die Besucher auch rasch finden und nicht vielleicht an anderen Eingängen unnötigerweise herumprobieren. Neben dem Wintereingang ist in erreichbarer Höhe außen an der Hüttenwand eine **Schaukel** aufzuhängen, um den Wintereingang gegebenenfalls vom Schnee freimachen zu können. Auch Fenster und Fensterläden müssen auf ihre Dichtigkeit untersucht werden.
- b) Ist kein eigener Winterraum vorhanden, so wird zweckmäßig die **Küche** der Hütte als solcher eingerichtet, nötigenfalls auch noch das beizbare Gaßzimmer und je nach Bedarf noch einzelne Schlafräume. Die übrigen Räume der Hütte können versperrt werden.
- c) Der **Herd** oder **Kochofen** muß in brauchbarem Zustande sein, auch der Kamin ist zu untersuchen, ob er verlässlich feuerfester ist. Neben dem Herd wäre zweckmäßig eine Gebrauchsanweisung anzuschlagen (z. B. daß das Wasserschiff während der Benützung des Herdes Wasser zu enthalten hat, dieses aber beim Verlassen der Hütte zu entleeren ist usw., dann eine **Angabe**, wo der **Brennstoff** hinterlegt ist).
- d) **Brennholz** soll in einer bei sparsamem Gebrauch bis zur Wiedereröffnung der Hütte **ausreichenden Menge in Bündeln** vorhanden sein. Jedes Bündel soll auch einiges Anfeuerholz, nicht lauter dicke Knüppel, enthalten. Das Holz soll trocken gelagert sein, am besten in der Hütte selbst. **Hacksaeg, Hobelbänke** und **Säge** sind bereitzustellen. Der Preis für ein Holzbündel ist deutlich bekanntzumachen; er soll nicht über die Selbstkosten hinausgehen.

- e) Im Winterraum muß auch einiges **Kochgeschirr** vorhanden sein, insbesondere größere Töpfe zum Schmelzen von Schnee, auch Eimer zum Wasser- und Schneeholen, ferner Tücher zum Geschirreinigen.
 - f) Zweckmäßig ist es, **Kerzen** und **Laternen** vorrätig zu haben. Soll die Petroleumlampe benützt werden, dann sollen auch Ersatzlampe (Zylinder und Docht) und Petroleum vorhanden sein.
 - g) Bei Einrichtung von **Lagerstätten** ist zu bedenken, daß auch der Winterbergsteiger ein erträgliches Lager braucht. Dieses soll rein und mit mindestens zwei, besser **drei** warmen Decken ausgestattet sein. Aber den Lagern wird zweckmäßig ein Strick gespannt, damit die Decken außer Gebrauch aufgehängt werden können.
 - h) Der Winterraum soll auch die notwendigen **Rettungsmittel** enthalten (vgl. Satzung des alpinen Rettungswesens des DAV, 1935, Ver.-Nachr. Nr. 7/1935, S. 31). Der VA. wird die Hütten auch weiterhin auf Innehaltung dieser Vorschriften kontrollieren lassen und warnt die hüttenbesitzenden Zweige davor, ihre Pflicht zur Ausstattung der Hütten mit Rettungsmitteln zu vernachlässigen.
 - i) Einiges **Skireparaturwerkzeug** sowie **Beisen** sollen ebenfalls vorhanden sein.
 - j) Zur Ausstattung des Winterraumes gehört auch eine **Feuerlöschvorrichtung**.
 - k) Für die **Hüttenkasse** sollen Geldsäckchen in mindestens Postkartengröße zur Aufnahme der Hüttengebühren bereitgestellt werden. Daneben ist die Anschrift des Zweiges anzuschlagen, damit Hüttenbesucher, welche ihre Schuldigkeit nicht bar in die Kasse legen, sie beim Zweig begleichen können.
 - l) Endlich soll das **Hüttenbuch** aufliegen und eine eigene **Winterhüttenordnung** angehängt werden, in welcher der Zweig alle seine Wünsche und Forderungen bezüglich der Benützung der Hütte und Einrichtung bekannt gibt. Ist in der Nähe fließendes Wasser, so soll auch bekanntgegeben werden, wo dieses zu finden ist.
 - m) Es ist Pflicht der hüttenbesitzenden Zweige, der **Schriftleitung der „Mitteilungen“** rechtzeitig mitzuteilen, daß und wie die Hütte für Winterbesucher eingerichtet ist, bzw. ob die Hütte (mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) etwa nicht oder nur zum Teil benutzbar ist.
 - n) Den Zweigen wird empfohlen, die **Hütten** während der Zeit der Nichtbewirtschaftung wiederholt zu **beaufsichtigen** oder **beaufsichtigen** zu lassen. Sind die Zweige selbst dazu nicht in der Lage, so wird es nicht schwer fallen, in den Gebirgszweigen Winterbergsteiger zu finden, die sich bereit erklären, gegen eine angemessene Entschädigung die Hütten zu überwachen. Bei solchen Aufschlagsgängen kann oft mit geringer Mühe (z. B. durch Verschließen der Hütten mit überlebener Fensterläden usw.) größerer Schaden abgewendet werden. Auch ist es leichter möglich, Hüttenfeuern auf die Spur zu kommen und sie der gerechten Strafe zuzuführen.
- Je besser ein Zweig den berechtigten Forderungen der Winterbergsteiger entspricht, desto mehr Gewähr hat er, daß die Beschädigungen von Hütte und Einrichtung vermieden werden.** Wenn auch leider noch nicht alle Winterbergsteiger die Bemühungen der Zweige um ihre Hütten im Winter entsprechend würdigen und immer noch Ungehörigkeiten vorkommen, so darf sich ein Zweig dadurch nicht abhalten lassen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Das Bergsteigen wird nun einmal auch außer der Zeit der Hüttenbewirtschaftung betrieben, und mit der Errichtung einer Hütte übernimmt der Zweig auch die Verpflichtung, die Hütte **ganjährig** den Bergsteigern zur Verfügung zu stellen.

Alpenvereinskarten.

39

Zweige und Mitglieder versuchen immer wieder, AD-Karten und sonstige Veröffentlichungen unmittelbar von der Vereinsführung zu erhalten. Dies ist völlig zwecklos, da die Vereinsführung kein Versandlager unterhält. Bestellungen sind nach wie vor ausschließlich an die Auslieferungsstelle beim Verlag Bruckmann zu richten, München 2 NW, Nymphenburgerstraße 86.

Nicht alle AD-Karten können geliefert werden. Einige sind vergriffen; ein Neudruck ist z. St. nicht möglich. Andere sind gegenwärtig für den allgemeinen Verkauf gesperrt. In diesen Fällen können die Bestellungen von der Firma Bruckmann nicht ausgeführt werden; Rückfrage bei der Vereinsführung ändert daran nichts.

3. St. sind lieferbar:

- Allgäuer Alpen 1: 25.000, West;
 " " " " " " Ost;
 BrentaGruppe, 1: 25.000;
 Cordillere von Huayhuash, 1: 50.000;
 Turistenwanderkarte der Dolomiten, 1: 100.000, West;
 " " " " " " Ost;
 Gefäße 1: 25.000;
 GranatspitzGruppe, 1: 25.000;
 Großglockner, 1: 25.000;

Langkofel- Sella, 1:25.000;
 Lechtaler Alpen, 1:25.000, Heiterwand;
 " " " , Klostertaler Berge;
 Leoganger Steinberge, 1:25.000;
 Loferer " " " , turistische Ausgabe;
 " " " " , wissenschaftliche Ausgabe;
 Marmolata, 1:25.000;
 Nanga Parbat, 1:50.000;
 Pala, 1:25.000;
 Riesenfernergruppe, 1:50.000;
 Schöbergruppe, 1:25.000;
 Skikarte der Kitzbühler Alpen, 1:50.000, West;
 Schladminger Tauern, 1:50.000, ohne Skirouten;
 " " " " , mit
 Stubai-Öztal, 1:50.000, Blatt Sölden-Kanalt;
 Stubai Alpen, 1:25.000, Nord (Sellrain);
 Zillertaler Alpen, 1:25.000; West:

Alle anderen AD.-Karten sind dzt. auch an Mitglieder nicht lieferbar.

40

Dereinsabzeichen. Anfragen bei der Vereinsführung wegen Lieferung von Vereinsabzeichen sind zwecklos, da der Vorrat erschöpft und Neuherstellung bis auf weiteres unsicher ist.

41

Hüttenpacht suchen (ohne Gewähr)
 Hehl Josef, Lagerführer, München-Karlsfeld, Wohnlager.
 Bayer Josef, Salzburg, Getreidegasse 29.
 Goerlich Berta, Badgastein, Kaiserhof (mit Personal).



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
 im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 3

Innsbruck, 15. Dezember 1943

23. Jahr

Jugendbergsteigen.

42

Die für das Jugendbergsteigen geltenden Vereinbarungen zwischen dem Vereinsführer und der Reichsjugendführung sowie die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen erschienen in geschlossener Folge letztmalig in Heft 1 des „Nachrichtenblattes“ vom 31. Mai 1940. Seither konnten so viele praktische Erfahrungen gesammelt werden, die ergänzende Vereinbarungen mit der Reichsjugendführung veranlaßten, daß es notwendig ist, die derzeit für das Jugendbergsteigen geltenden Grundlagen erneut zusammenfassend darzustellen.

Die nachstehende Zusammenstellung soll dem Gebrauch der Bergsteigergaunerte, der Gebietsfachwarte, der Zweige und ihrer Jugendabteilungen, der Zweigjugend- und Bannfachwarte dienen. Sie steht in weiteren Sonderdrucken zur Unterstützung der Arbeit zur Verfügung und kann bei der Vereinsführung angefordert werden.

I. Aufruf des Vereinsführers des DAV. zur Mitarbeit im Jugendbergsteigen.

Mehr denn je halten deutsche Gebirgsjäger den Schild ihrer Wehrkraft vor das Vaterland. Deutsche Bergsteiger stehen in diesen kampferprobten Verbänden. Ihnen den bergsteigerisch geschulten Nachwuchs zuzuführen, ist eine kriegsentscheidende Aufgabe des Deutschen Alpenvereins. Seine Vereinsführung hat sich mit der Reichsjugendführung in kameradschaftlicher Zusammenarbeit verbunden, um diese Aufgabe zu lösen.

Im Sommer 1943 sind erstmalig Gebirgs-Wehrertüchtigungs-Lager von der Reichsjugendführung eingerichtet worden, in denen erfahrene Bergsteiger bergbegeisterte Jungen durch die Grundschule des Bergsteigens führen. Erfolgreicher Besuch eines solchen Lagers, Erwerb des Bergsteiger-Abzeichens der HJ., womöglich gar die Kennzeichnung als Seilschaftsführer, bieten Gewähr für die spätere Einberufung zu den Gebirgsarbeiten der deutschen Wehrmacht. Diese Jungen auf den Besuch der Wehrertüchtigungs-Lager vorzubereiten, nachher ihr Können und ihr Selbstvertrauen zur eigenen Kraft zu entwickeln, sie zu härten gegen Anstrengung und Kampf, ist die große Aufgabe der HJ.-Bergfahrtengruppen des DAV.!

Der Reichsjugendführer hat die notwendigen Befehle erteilt, damit die in den HJ.-Bergfahrtengruppen der Alpenvereinszweige diensttuenden Jungen Zeit finden, um sich der bergsteigerischen Ausbildung zu unterziehen nicht nur in den Alpen und den alpen-nahen Gebieten, sondern auch in den Großstädten und dem Flachland.

Auschlaggebend für den Erfolg dieser Maßnahmen ist das Vorhandensein der notwendigen Ausbilder. Diese muß der Deutsche Alpenverein stellen. Ich weiß, daß viele Kameraden, die seinerzeit meiner Aufforderung zur Mitarbeit an der Betreuung der Jugend bereitwillig Folge geleistet haben, nun an den Fronten stehen. Mehr noch als bisher müssen neue Kräfte an ihre Stelle treten; daher

rufe ich alle noch in der Heimat verbliebenen Bergsteiger auf, auch die älteren, sich mit ihrer Erfahrung der bergsteigerischen Jugenderziehung zur Verfügung zu stellen!

Gewiß, die Schwierigkeiten sind groß; alle in der Heimat arbeitenden Kameraden stehen in der Heimatfront und in vielen Fällen fehlt trotz ehrlicher Absicht die Zeit. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat im Juli 1943 durch Runderlaß die Reichstreuhänder der Arbeit angewiesen, daß den Gefolgschaftsmitgliedern der Betriebe kurzfristig Sonderurlaub für die Ausbildung des Nachwuchses der Gebirgstruppen des Heeres erteilt werden kann.

Alle Bergsteigerkameraden, die in ihrer Freizeit an diesem großen Ziel mitarbeiten wollen, melden sich deshalb unter Angabe ihrer persönlichen Daten (Name, Anschrift, AD-Zweig, Geburtsjahr) und mit kurzem Fahrtenbericht über ihren Zweig bei der Vereinsführung des DAV., Innsbruck, Erlersstraße 9/III. Von hier aus wird der Einsatz bei den Zweigen des Wohnortes veranlaßt werden, gegebenenfalls nach Teilnahme an einer kurzfristigen, kostenlosen Unterweisung von wenigen Tagen, bei der die Mitarbeiter mit ihrer Aufgabe vertraut gemacht werden können.

Wir müssen den bei den Mitgliedern des DAV. ruhenden Erfahrungsschatz dem Nachwuchs und dadurch der deutschen Wehrkraft nutzbar machen. Ich erwarte daher, daß sich jeder in der Heimat verbliebene Bergsteiger meldet!

gez.: Seyß-Inquart
Vereinsführer des DAV.

Der im Aufruf des Vereinsführers des DAV. erwähnte Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz wurde von dem Beauftragten für den Vierjahresplan am 22. Juli 1943 mit Nr. III 8 Nr. 9526/43 mitgeteilt:

„Gegen die Erteilung eines kurzfristigen Sonderurlaubes an Gefolgschaftsmitglieder, die zur Ausbildung des Nachwuchses für die Gebirgstruppen des Heeres in den geplanten Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend angefordert werden, habe ich keine Bedenken. Um die kriegswichtige Fertigung nicht zu stören, muß allerdings die Erteilung dieses Sonderurlaubes dem freien Ermessen des Betriebsführers überlassen bleiben.“

Der Reichstreuhänder der Arbeit ist entsprechend unterrichtet worden.“

II. Anordnung des Reichsjugendführers zur Durchführung der vormilitärischen Ausbildung der Hitler-Jugend im Bergsteigen.

Zur Nachwuchssicherung der Gebirgstruppen des Heeres und der Waffen-H ordne ich mit sofortiger Wirkung die Durchführung einer verstärkten bergsteigerischen Ausbildung in den Einheiten der Hitler-Jugend, sowie der Errichtung von vorerst vier Wehrrüchtigungslagern und einem Reichsausbildungslager im Hochgebirge an.

Zur Verbreiterung der Grundlage und zur Nachwuchsenkung ist in den Einheiten die Aufstellung von Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend nicht nur in den Hochgebirgsgebieten, sondern auch in den alpennahen Flachlandgebieten, in den Mittelgebirgsgebieten, sowie in den größeren Standorten in verstärktem Maße zu betreiben.

In diesen Bergfahrtengruppen sind alle bergsteigerisch interessierten Hitlerjungen aller Jahrgänge zusammenzufassen.

Die sich aus den Bergfahrtengruppen freiwillig zu einem WE.-Lager im Bergsteigen meldenden Hitlerjungen des aufgerufenen Jahrgangs werden zu den Gebirgstruppen des Heeres einberufen.

Die Abstellung von Ausbildungskräften für die Bergfahrtengruppen erfolgt im Benehmen mit den Dienststellen des Deutschen Alpenvereins.

Der Dienst der Bergfahrtengruppen hat neben den befohlenen mehrtägigen Bergfahrten am 2. und 4. Sonntag im Monat zu erfolgen.

Die Bergfahrtengruppen stellen keine Sonderformationen dar, sondern leisten ihren allgemeinen HJ.-Dienst wie bisher im Rahmen ihrer Einheit ab.

Ich verpflichte die Führer und K-Führer der Gebiete, mit allem Nachdruck dafür Sorge zu tragen, daß alle Voraussetzungen zur Aufstellung von Bergfahrtengruppen geschaffen werden und daß die reibungslose Durchführung der Ausbildung an den festgesetzten Sonntagen erfolgen kann. Weitere Ausführungsbestimmungen erläßt das Hauptamt II der Reichsjugendführung.

Der Jugendführer des Deutschen Reiches

gez.: Axmann
Reichsjugendführer.

III. Ausführungsbestimmungen der HJ. zum Erlaß des Reichsjugendführers über die verstärkte bergsteigerische Ausbildung der Hitler-Jugend.

Zu der Verfügung des Reichsjugendführers über die Durchführung der bergsteigerischen Ausbildung der Hitler-Jugend ergeben folgende Ausführungsbestimmungen:

In allen größeren Standorten des Reiches, in denen sich Zweige des Deutschen Alpenvereins befinden oder geeignete Sachkräfte zur Verfügung stehen, und in den Gebieten Baden, Württemberg, Hochland, Schwaben, Franken, Bayreuth, Thüringen, Sachsen, Niederschlesien, Oberschlesien, Sudetenland, Böhmen und Mähren, sowie in den Gebieten der Donau-Alpenländer sind innerhalb der Banne in verstärktem Maße Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend zu bilden.

Der Führer des Deutschen Alpenvereins, Reichsminister Seyß-Inquart, hat alle verfügbaren bergsteigerischen Sachkräfte des DAV. zur Mitarbeit in der sachlichen Leitung der Bergfahrtengruppen aufgerufen, die sich mündlich oder schriftlich bei den Hauptabteilungen II anmelden. Darüber hinaus sind alle in der Hitler-Jugend tätigen oder bergsteigerisch vorgebildeten HJ.-Führer heranzuziehen.

Die Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend werden den Zweigen des DAV., sofern solche am Orte bestehen, als HJ.-Abteilungen angeschlossen, oder wenn keine Zweige des DAV. bestehen, als selbständige Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend aufgestellt.

Die Ausbildung der Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend erfolgt nach den von der Reichsjugendführung, Hauptamt II, im Benehmen mit dem Oberkommando des Heeres festgelegten Ausbildungsvorschriften, die nachstehend bekanntgegeben werden.

Die sich freiwillig meldenden Mitglieder der Hitler-Jugend in den Bergfahrtengruppen werden in vorerst vier zu errichtende Wehrrüchtigungslager im Hochgebirge berufen und erfahren dort neben der Schieß- und Geländeausbildung ihre vormilitärische Ausbildung im Bergsteigen. Zur Sicherung eines festen Bestandes und laufenden Bedarfes an Ausbildungskräften und Übungswarten für die Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend wird darüber hinaus ein Reichsausbildungslager Bergsteigen eingerichtet. Mit der Freiwilligenmeldung zu einem WE.-Lager im Bergsteigen ist die Freiwilligenmeldung zur Gebirgstruppe des Heeres verbunden.

Die Gebirgs-WE.-Lager außer dem WE.-Lager Unterjoch beginnen am 1. August 1943 ihren ersten Lehrgang und laufen parallel mit den folgenden allgemeinen WE.-Lager-Cerminen. Das Gebirgs-WE.-Lager Unterjoch beginnt am 29. August und läuft ebenfalls mit den folgenden WE.-Lager-Cerminen parallel.

Die Gebiete (Gebietsfachwarte Bergsteigen) lassen sich laufend die Freiwilligenmeldungen aus den Bergfahrtengruppen der Geburtsjahrgänge 1926—27 zuleiten, sofern die betreffenden Jugendlichen noch nicht an einem WE.-Lager teilgenommen haben und melden diese laufend der Hauptabteilung II des zuständigen Gebietes.

Die Hauptabteilungen II veranlassen entsprechend den bereits festgelegten Meldedaten die Zustellung der Bereitstellungsbefehle sowie die Einberufung in die für das betreffende Gebiet festgesetzten Lager zu den jeweiligen Einberufungsterminen.

Ein WE.-Lager ist für die Nachwuchssicherung der Gebirgsdivisionen der Waffen-SS vorgesehen. Die sich hierzu meldenden Jugendlichen sollen daher möglichst den Streifensteineinheiten der Hitler-Jugend angehören bzw. sich ausdrücklich zu den Gebirgsgruppen der Waffen-SS melden.

In das Reichsausbildungslager — Bergsteigen — Berliner Hütte sind diejenigen Jungen einzuberufen, die die Eignung zum Bergwart oder die Bedingungen für das Bergsteigerabzeichen erfüllen und demzufolge für eine besondere Ausbildung mit erhöhten Leistungsanforderungen in Betracht kommen.

Die auf Grund des Aufrufes des Führers des Deutschen Alpenvereins bei den Hauptabteilungen II der Gebiete eingehenden Meldungen von neuen Mitarbeitern, sowie die aus der HJ.-Führerschaft zur Verfügung stehenden Kräfte einschließlich der bereits in der Ausbildung von Bergfahrtengruppen tätigen Mitarbeiter sind listenmäßig zu erfassen und der Reichsjugendführung, Hauptamt II, Amt für Leibesübungen, laufend zu melden. Diese werden zu achttägigen Lehrgängen auf einer Heereshochgebirgsschule einberufen und dort auf die Erfordernisse der vormilitärischen Ausbildung im Bergsteigen angewiesen. Die Hauptabteilungen II tragen dafür Sorge, daß in allen in Betracht kommenden Standorten umgehend Bergfahrtengruppen der HJ. aufgestellt werden und die neu gewonnenen Mitarbeiter für die Ausbildung eingesetzt werden.

Am 1. September ist der Reichsjugendführung, Hauptamt II Amt für Leibesübungen, eine zahlenmäßige Meldung der bereits bestehenden, sowie der bis zum 1. September neu aufgestellten Bergfahrtengruppen unter Angabe der Stärke der einzelnen Gruppen abzugeben.

Die Ausbildung der Bergfahrtengruppen erfolgt einmal wöchentlich abends theoretisch und am 2. und 4. Sonntag praktisch im Gelände.

Die Gebiete erhalten ein geringes Kontingent an Bergstiefeln durch die Reichsjugendführung leihweise zugestellt, das in Einzelfällen an bedürftige Jugendliche wiederum leihweise abgegeben werden kann. Grundsätzlich soll jedoch dieses Material nur dann eingesetzt werden, wenn die Bergfahrtengruppen die pflichtmäßig auszuführenden Bergfahrten im Hochgebirge durchführen. Nähere Anweisungen hierüber folgen noch.

Die Anreise erfolgt mit Reiseguttschein.

An Ausrüstungsstücken für die Gebirgs-WE.-Lager oder das Reichsausbildungslager sind mitzubringen:

1. Bergstiefel
2. Lange oder kurze blaue Skihose (mit Knieschluß)
3. HJ.-Sommerdiensthohe
4. Braunhemd — dunkelblauer Anorak
5. Winterdienstbluse
6. HJ.-Skimütze
7. Säufstlinge
8. Kulturbeutel
9. Wäsche für drei Wochen
10. Rucksack
11. Sonnenbrille / Sonnenschutzmittel.

Die Gebiete berufen erstmalig zum 1. August 1943 für die WE.-Lager des Heeres und der Waffen-SS und zum 29. August für das Lager Unterjoch Lehrgangsteilnehmer ein. Von diesen Terminen ab werden die Einberufungen laufend zu den allgemeinen WE.-Lager-Terminen vorgenommen.

IV. Dienstanweisung für die bergsteigerische Ausbildung der Hitler-Jugend in den Bergfahrtengruppen und den Wehrrüchtigungslagern für Gebirgsausbildung.

Die Gebirgsausbildung in den Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend sowie in den Wehrrüchtigungslagern hat nach den nachstehenden Richtlinien zu erfolgen. Die praktische Ausbildung in den Bergfahrtengruppen ist dabei selbstverständlich nur bis zu dem Ausbildungsgrad durchzuführen, den die örtlichen Verhältnisse zulassen.

1. Die vorbereitende bergsteigerische Ausbildung erfolgt innerhalb der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAD. oder wo Zweige des DAD. nicht bestehen, in den selbstständigen Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend. Für Hitler-Jungen, die den HJ.-Bergfahrtengruppen angehören, gilt folgender monatlicher Dienstplan neben dem allgemeinen Pflichtdienst der Hitler-Jugend:

4 theoretische Lehrabende (einer je Woche)

2 Sonnabende/Sonntage praktische Ausbildung im Gelände (2. und 4. Sonntag im Monat)

Eine Sommer- oder Winterbergfahrt im Jahr (Dauer etwa 8 Tage).

2. Führer der Bergfahrtengruppen sind die Jugendwarte und Lehrwarte des DAD., die der HJ. angehören müssen, bzw. in den Orten, in denen Zweige des DAD. nicht bestehen, geeignete Mitarbeiter oder HJ.-Führer mit der entsprechenden fachlichen Eignung. Die Voraussetzungen für die bergsteigerische Ausbildung der Jugend schaffen die Zweigvereine des Deutschen Alpenvereins (Ausrüstung, Schrifttum, Fahrtenbeihilfen, Lehrkräfte); ferner können die Angehörigen der HJ.-Bergfahrtengruppen die Hütten des Deutschen Alpenvereins zu den halben Mitgliedergebühren benützen.

3. Die theoretische Ausbildung umfaßt folgende Ausbildungsgebiete:

- a) Weckung der Bergfreude durch Schilderung von Bergfahrten mit Lichtbildern, durch Schilderung von Handlungen aus dem Gebirgskampf der Gebirgsjäger, durch Lehrfilme der Gebirgstruppe und sonstige gute Gebirgsfilme, durch Förderung der Freude an den Alpenpflanzen und Tieren, durch Förderung des Lesens von Büchern und Zeitschriften des bergsteigerischen Schrifttums (Leihbüchereien der DAD.-Zweige).
- b) Bergkleidung und Ausrüstung für Sommer und Winter, ihre Behandlung und Pflege mit praktischen Vorführungen.
- c) Ausbildung im Knüpfen von Seilknoten. Sackstich, einfacher Jägerknoten, Jägerknoten mit Schulterfchlinge, doppelter Jägerknoten mit Schulterfchlinge, Weberknoten, Seilschlingen, Klemmknoten. Wenn die Möglichkeit besteht, ist diese Ausbildung im Klettergarten durchzuführen. Dort kann auch die Schulung auf die Anseilarten und Seilkommandos erweitert werden.
- d) Ausbildung im Lesen von Gebirgskarten. Anwendung von Maßstabkompaß und Höhenmesser, Zeichnen von Wegeplänen.
- e) Unterricht über Berggefahren und Verhalten des Bergsteigers gegenüber Gefahren des Gras- und Schrofengeländes, Steinfall, Muren, Lawinen und Wäcchten, Gefahren des Wetters, Schädigungen durch Höhen-, Temperatur- und Strahleneinwirkung.
- f) Wetterkunde, Wetterregeln, Bedeutung von Thermometer und Barometer.

- g) Unterricht über Ernährung und Gesundheitspflege, seelische und körperliche Voraussetzungen für den Bergsteiger.
- h) Notsignal im Gebirge und Organisation des Rettungsdienstes des DAD.
- i) Bergsteigerische Sachausdrücke.
- k) Unterricht über Erste Hilfe bei Verletzungen und Knochenbrüchen, einfache Verbände, behelfsmäßige Beförderungsmittel.

4. Die **praktische Schulung** am Berg soll in möglichst verschiedenen Berggruppen durchgeführt werden, um jede einseitige Ausbildung zu verhindern. Der Schwierigkeitsgrad „schwierig“ soll dabei erreicht, der Grad „sehr schwierig“ aber keinesfalls überschritten werden.

Solgende Stoffgebiete sind zu behandeln:

- a) Die Freude am Berg, an der Alpenflora und den Alpentieren ist bei jeder Gelegenheit zu fördern.
- b) Die Anwendung des Seils ist mit dem einzelnen und mit der Seilschaft zu üben. Anlegen des Seils, Sackstich, einfacher und doppelter Jägerknoten mit und ohne Schulterföhring, Weberknoten, Sichern mit Schulterföhring im Sitzen und Stehen, Hüftföhring, Oberschenkelstöhring, Selbstföhring, Gebrauch des Seilringes und Schnappinges zum Sichern, Dickelsföhring im Sitzen, Sichern im Eis mit Standstufe und Schulterföhring, Seilkommandos, gestaffeltes Gehen am Seil, Abseilen im Döhrerföhring und im Hosenträgerföhring, Anwendung des Abseilringes und des Abseilhakens, Gebrauch des Klemmknotens, einfacher Flaschenzug, Auf- und Abseilen von Gepöck und Geröat. Überwinden kurzer schwieriger Stellen mit grööhreren Trupps unter Verwendung von Seilgelönder und Seilleiter. Aufsteigen aus einer Gletscherpalte mit Steigbügeltechnik und Klemmknoten, Übung an einem Felsblock.
- c) Gehen an Grashängen. Aufsteigen, Queren, Absteigen, Sichern, Geföhrlichkeit der Grashänge bei trockenem und nassem Wetter sowie bei Neuschnee.
- d) Gehen im Schutt- und Schrofengelönde. Aufsteigen, Queren, Absteigen auf Schutthalden und in Schuttrinnen, Begehen von Moränen und Blockhalden. Geföhrden des Schutt- und Schrofengelöndes. Aufsteigen, Queren und Absteigen im Schrofengelönde und leichtem Fels. Überwinden von Latzfelsföhrern.
- e) Klettern im Kalk. Zweckmäßige Bekleidung und Ausrüstung. Bergfahrten: Klettern an Graten und Kanten, Wandklettern, Überwindung von Stufen und Überhängen, Klettern in Schluchten, Kaminen und Rissen, Überwindung von Klemmblöcken, Querhängen, Bändern und Leisten, Klettern im brüchigen Fels, Klettern im Abstieg. Wohl des Anstieges und Abstieges. Erlöuterungen durch den Bergwart, Beurteilung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes. Besondere Geföhrden des Kletterns: Erhöhte Absturzgeföhrden, Steinschlag, Gewitter- und Blitzgeföhrden, Wettersturz, Kälte, Vereisung, Neuschnee, Nebel, Verlust der Orientierung, Einbruch der Nacht, Bivak mit Zeltföck oder Zeltmantel, behelfsmäßiges Bivak, Bau von Steinmauern, Verwendung von Zeitungspapier als Kälteföck.
- f) Klettern im Urgestein. Wie bei e), jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Eigenheiten des Kletterns im Urgestein, Basalt, Schiefergestein, Gneis und Granit.
- g) Gehen in Schnee und Eis. Gehen im weichen Schnee jeder Art, Anlegen und Festtreten der Spur. Begehen von steilen Firnhängen im weichen und gefrorenen Zustande. Aufsteigen, Queren,

Absteigen mit und ohne Seilsicherung, Gebrauch des Eispickels. Abfahren mit und ohne Pickel. Voraussetzungen und Hinweis auf die besonderen Geföhrden, die in nicht einwandfrei übersehbarern Gebieten auftreten können. Begehen von Wöchtengraten, Wahl des Anstieges, Erlöuterung durch den Föhrer über Schwierigkeit und Zeitaufwand.

Begehen des Gletschers unter stöndigem Hinweis auf Spaltenbildung. Anseilen als Zweier- und Dreierseilschaft. Sondieren mit dem Eispickel, Sicherung beim Überschreiten von Spalten, Bergung aus Gletscherpalten mit Steigbügeltechnik und Klemmknoten, Anwendung des Klemmknotens zum Festhalten der Steigseile und für einfache Flaschenzüge. Gehen im Eis. Gebrauch des Eispickels zum Stufen schlagen und Sichern, Steigeisengehen, Sichern im steilen Eis, Grundföcke des Eiskletterns. Geföhrden in Schnee und Eis. Gletscherpalten, Eislawinen, Schneelawinen, Abbrechen von Wöchten, Absturzgeföhrden an Steilhängen. Geföhrden des Wetters, Schäden durch Temperatur-, Höhen- und Strahleneinwirkung. Übernachten in Schnee und Eis. Zeltföck, Bau von Schneehöhlen und Schneegruben, Bivak in Gletscherpalten, Eishöhlen.

- h) Skilaut und Winterbergsteigen.

Zweckmäßige Bekleidung und Ausrüstung. Der Skilaut ist nicht ausschließlich auf die Erfordernisse des Hochgebirges abzustellen, es ist vor allem der Langlauf im hügeligen Flachland zu pflegen. Das Anlegen einer guten, dem Gelände angepassten Aufstiegsspur ist fleißig zu üben und der Blick für die Wahl der besten Aufstiegsstelle zu schulen. Die Übungsfahrten sind möglichst als Gipfelüberschreitungen, Kammwanderungen und Durchquerungen auszuführen. Das Tragen der Ski auf abgewehrten Graten, mittelschwere Klettereien an Schrof- und Felsgraten sowie das Begehen von Wöchtengraten ist zu üben. Die Freude am winterlichen Bergsteigen ist zu wecken, und die Jungen sind so zu erziehen, daß sie nicht ausschließlich den Genuß der Abfahrt mit möglichst wenig Gepöck suchen. Die Abfahrten sollen natürliche Hindernisse aufweisen und dadurch zu öftmaligen Richtungsänderungen zwingen. Das Fahren im tiefen und wechselnden Schnee muß ebenso beherrscht werden, wie das Fahren auf Harz und harter Bahn. Grundsätzlich sind jedoch die sogenannten „Standardförecken“ mit ihren abgefahrenen Hängen zu meiden. Der Stembogen ist fleißig zu üben und muß in jeder Lage beherrscht werden. Als Vorübung für Skifahrten im Gletschergebiet ist das Fahren am Seil zu üben sowie das Spur- und Abstandfahren, als Voraussetzung für die disziplinierte Abfahrt einer grööhreren Gruppe. Die unter g) „Gehen in Schnee und Eis“ angegebenen Übungen sind möglichst auch im winterlichen Hochgebirge durchzuführen, insbesondere ist der Bau von Schneegruben und Schneehöhlen zu üben.

Unter den Geföhrden der winterlichen Berge sind die verschiedensten Arten der Lawinen und das Verhalten des Bergsteigers gegenüber dieser jedes Jahr viele Opfer fordernden Gefahr besonders eindringlich zu behandeln. Bei jeder Fahrt ist diese Gefahr im Gelände zu erläutern. Anwendung der Lawinenschnur ist zu fordern, die Maßnahmen zum Auffuchen von Verschütteten sind zu erklären, das Arbeiten mit der Sonde ist praktisch zu üben. Bei den Wettergeföhrden sind auf die Wirkungen der Kälte, besonders Kälte mit Wind, hinzuweisen und die Schutzmaßnahmen gegenüber Erfrierungen und Unterköhlungen zu erläutern. Ebenso notwendig ist der Schutz gegen die Einwirkung der ultravioletten Strahlen.

- i) Bivak.

Außer den in den Punkten e) bis h) angeführten Bivakmaßnahmen ist auch der Bau von Zweighütten, das Anlegen von Feuerstellen, das Genußfähighalten und die Zubereitung von Speisen zu üben.

- k) Bei den Schulungsfahrten ist der Gebrauch der Karte, des Marschkompasses, des Höhenmessers und der Marschkizze praktisch zu üben. Im Zusammenhang da-

mit sind die Grundsätze für die Wahl des Weges zu erläutern. Einzelne Seilschaften können schwierige Anstiege, größere Abteilungen den leichtesten Weg nehmen, unter besonderer Berücksichtigung von Steinschlaggefahr.

l) Die Beurteilung des Wetters für bergsteigerische Unternehmungen ist bei allen Fahrten vorzunehmen. Praktische Wetterkunde, Gutwetter- und Schlechtwetterzeichen, Wetterregeln.

m) Die Grundsätze der Ersten Hilfe sind praktisch zu üben. Einfache Verbände bei Wunden und Knochenbrüchen. Abtransport von Verletzten mit behelfsmäßigen Geräten. Bau von Tragen, Skischleifen und Skischlitten. Vorbeugungs- und Heilmittel gegen Schäden durch Höhenstrahlen und Temperatureinwirkung.

5. Die mehrtägigen Berglager der Bergfahrtengruppen müssen bei den zuständigen Gebietsfachwarten für Bergsteigen angemeldet werden. Die Lager sollen etwa eine Woche reine Ausbildungszeit dauern. Die Lagerorte sind so zu wählen, daß die Teilnehmer möglichst vielseitig im Sommer und Winter, im Kalk, Urgestein, Schnee und Eis ausgebildet werden können. Die durchzuführenden Bergfahrten sind dem Alter und Können der Jungen anzupassen. Es ist mit leichten Fahrten zu beginnen und die Schwierigkeit allmählich bis zum Grad „schwierig“ zu steigern. Bei den einzelnen Tagesfahrten dürfen die reinen Marschzeiten die Dauer von sieben Stunden nicht überschreiten.

Die Schulungsfahrten an den Übungsfontagen und die mehrtägigen Berglager sind von den Jugendwarten oder Bergwarten verantwortlich zu leiten. Zu den Bergfahrten ist der Berganzug mit HJ.-Raute oder lange bzw. kurze blaue Schihsse und Anorak zu tragen. Vgl. III — Ausrüstung für W.E.-Lager.

6. Während der Teilnahme am alpinen Ausbildungsdienst stehen Führer und Jgg. zusätzlich unter dem Schutz der Unfallfürsorge des Deutschen Alpenvereins, sofern die Angehörigen der HJ.-Bergfahrtengruppen und ihre Führer im Besitz des entsprechenden Ausweises des Deutschen Alpenvereins mit gültiger Jahresmarke sind.

Die Unfallfürsorge des Deutschen Alpenvereins gewährt den Jugendlichen folgenden Schutz:

- | | |
|---|----------|
| a) für Rettungs- und Bergungskosten bis zu | RM 250.— |
| b) für Totfallkosten bis zu | RM 500.— |
| c) Arzt- und Heilkosten, soweit sie erste Hilfe betreffen, bis zu | RM 100.— |
- als Billigkeitszahlung.

7. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der vor-militärischen Gebirgsausbildung der HJ.-Bergfahrtengruppen ist mit der Ausbildung von Bergwarten und der Durchführung von Winterbergfahrten bereits im Winter 1943/44 zu beginnen.

8. Dienstplan der HJ.-Bergfahrtengruppen (14—18 Jahre) der Zweige des DAV.

Der allgemeine Pflichtdienst der Einheiten der Hitler-Jugend ist hier nicht mit aufgeführt.

	1. Woche	2. Woche	3. Woche	4. Woche
Montag	Alpin. Lehrabend innerhalb d. HJ.-Bergfahrtengruppen des DAV.			
Dienstag				
oder				
Donnerstag				
Freitag	Prakt. Bergdienst innerhalb d. HJ.-Bergfahrtengruppen des DAV.			
Sonntag				
Sonntag				

V. Ausbildung für den Erwerb des Bergsteigerabzeichens der Hitler-Jugend.

Das Ziel der Ausbildung der Hitler-Jugend im Bergsteigen ist die Erfüllung der nachstehenden Bedingungen, die zugleich zum Erwerb des Bergsteigerabzeichens der Hitler-Jugend führen.

Die Berechtigung zum Erwerb des Bergsteigerabzeichens hat jeder Hitlerjunge, der mindestens ein volles Jahr (ein Sommerhalbjahr und ein Winterhalbjahr) regelmäßig an der Ausbildung teilgenommen hat, 6 Sommerbergfahrten und 6 Winterbergfahrten nachweisen kann, bei denen folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

1. Bergfahrten:

Die Fahrten müssen den Schwierigkeitsgrad „schwierig“ aufweisen und dürfen das Maß „sehr schwierig“ nicht übersteigen, um Überanstrengungen zu verhindern.

Jede Bergfahrt wird anerkannt, die im Laufe eines Tages eine reine Durchschnittsmarschzeit von 7 Stunden im Sommer, 6 Stunden im Winter beansprucht und wenn dabei Höhenunterschiede von insgesamt 800 m im Aufstieg überwinden werden. Um das Vertrautwerden mit den verschiedenartigen Geländeformen der Berge sicherzustellen, sind die Bergfahrten entsprechend auszuwählen. Zwei Sommerbergfahrten sind im vergletscherten Urgebirge durchzuführen. Dabei muß bei jeder Fahrt ein Gipfel von mindestens 3000 m Seehöhe erstiegen werden. Für die übrigen Fahrten im Kalk oder vergletscherten Urgebirge genügt das Erreichen eines Gipfels von 2000 m Seehöhe. Um die geforderten Marschzeiten und Höhenunterschiede einzuhalten, müssen erforderlichenfalls zwei oder mehrere Gipfel erstiegen bzw. überschritten werden. Die Fahrten müssen als Prüfungsfahrten beim Bann (Bannfachwart) schriftlich angemeldet sein und unter Führung von zwei von der Hitler-Jugend anerkannten Bergwarten stehen. Die ausgeführten Fahrten müssen im Bergfahrtenbuch eingetragen werden und von beiden Bergwarten bestätigt sein. Bergfahrten, die bei Ausbildungslagern durchgeführt werden, sind vom Gruppenführer und vom Lehrgangsführer zu bestätigen. Die Prüfungsfahrten sind als Gruppenfahrten mit mindestens vier und höchstens zehn Hitlerjungen — ohne die Bergwarte — auszuführen.

Das Gewicht des Gepäcks (Rucksack mit Mundvorrat, Ausrüstung, Schutzkleidung u. dgl.) hat bei allen Prüfungsfahrten 7 kg zu betragen.

Außer der Durchführung der Bergfahrten sind folgende Fertigkeiten durch Prüfung nachzuweisen:

2. Beherrschung des Skilaufs.

Es ist ein Geländelauf im mittelschweren, nicht glattgefahrenen Gelände (alle Abfahrtsstrecken scheiden aus) durchzuführen, bei dem Anstiege, Abfahrten und Flachstrecken wechseln. Bei dem Lauf müssen insgesamt 1000 m Höhenunterschiede im Aufstieg, 1000 m Höhenunterschiede in der Abfahrt und 6 km Langlaufstrecke überwinden werden. Beim Lauf sind 7 kg Gepäck mitzuführen. Die höchstzulässige Laufzeit beträgt 6 Stunden.

3. Seiltechnik.

- Anfeilen und Seilknoten, Sackstich, einfacher Jägerknoten, Jägerknoten mit Schulterfingerringe, doppelter Jägerknoten, Weberknoten, Klemmknoten, Anfeilgeschirr.
- Sichern und Seilkommandos. Es sind über einen Höhenunterschied von 200 m ein Seilgefährt zu sichern und die notwendigen Seilkommandos zu geben. Hüftficherung, Schulterficherung, Selbstficherung, Dickleisficherung im Firn, Sicherung im Eis mit Standstufe und Schulterficherung.
- Abfeilen im Dülferstich (frei 15 m).

- d) Auf- und Abseilen von Gepäck und Gerät. Anwendung des Klemmknotens und von Schnappringen.
- e) Seilgeländer und Seilleiter zur Überwindung kurzer schwieriger Stellen für einen größeren Trupp mit schwerem Gepäck.
- f) Aufsteigen aus einer Gletscherpalte mit Steigbügeltechnik und Klemmknoten.

4. Biwakbau.

- a) Bau von Zweighütten und Baumzelten.
- b) Bau von Schnee gruben, Schneehöhlen, Eishöhlen.
- c) Behelfsmäßiges Biwak, Zeltjack, Zeltmantel, Decke, Steinmauern, Benützen von Gletscherpalten.
- d) Verschiedene Arten von Feuerstellen und Zubereitung von Speisen.

5. Orientierung.

- a) Kartenlesen.
 - I. Kenntnis der Maßstäbe.
 - II. Kenntnis der Kartenzeichen (Signaturen).
 - III. Kenntnis der Höhenhöhenlinien.
 - IV. Es ist eine auf der Karte (Maßstab 1 : 25.000) bezeichnete Strecke von der Schutzhütte auf einen Gipfel, von mindestens 3 km Länge in der Natur, in der Weise zu beschreiben, daß alle Geländeformen und Bewachsungen auf dem Anstiegsweg eindeutig aus der Beschreibung hervorgehen.
- b) Marschkompaß.
 - I. Übertragung einer gegebenen Richtung aus der Karte in den Marschkompaß (Marschzahl).
 - II. Übertragung dieser Richtung aus dem Marschkompaß in die Natur.
 - III. Übertragen einer Richtung aus der Natur in den Marschkompaß (Marschzahl).
 - IV. Übertragen dieser Richtung vom Marschkompaß auf die Karte.
 - V. Festlegen des eigenen Standpunktes mit Karte und Marschkompaß in einem unbekanntem Gelände.
- c) Gebrauch des Höhenmessers.
- d) Zeichnen einer Wegskizze mit vier Richtungsänderungen und Gehen danach.
- e) Markieren von Anstiegen und Verhalten bei Verlust der Orientierung.

6. Geländebeurteilung und Wahl des Weges.

7. Rettungsdienst.

- a) Grundsätze der Ersten Hilfe, Verbinden von Wunden, Schienen von Knochenbrüchen.
- b) Bergung von Verletzten. Bau von behelfsmäßigen Tragen, Skischleifen und Skischlitten.
- c) Notsignal.

Es ist je eine Frage auf folgenden Stoffgebieten zu beantworten :

8. Gefahren der Berge und folgerungen für den Bergsteiger :

- a) Steinschlag und Muren.
- b) Lawinen und Wäcchten.
- c) Gefahren des Gletschers.

- d) Gefahren des Wetters.

- e) Gefahren durch Höhen-, Strahlen- und Temperatureinwirkung.

9. Wetterkunde.

- a) Beurteilung des Wetters für bergsteigerische Unternehmungen.
- b) Wetterregeln.
- c) Einfachste Wetterkunde, Bedeutung von Thermometer und Barometer.

10. Ausrüstung.

11. Ernährung und Gesundheitspflege.

Körperliche und seelische Voraussetzungen für den Bergsteiger.

12. Fachausdrücke.

13. Naturschutz.

Die Prüfung wird von den von der Reichsjugendführung (Reichsjugendfachwart für Bergsteigen) anerkannten Prüfern abgenommen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem von der Reichsjugendführung herausgegebenen Bergfahrtenbuch einzutragen und von den Prüfenden zu unterschreiben.

Die vollständig ausgefüllten Bücher sind alsdann der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, zur Prüfung einzusenden. Das Bergsteigerabzeichen wird von der Reichsjugendführung direkt an den Bewerber verliehen mit gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Gebiete.

VI. Ausbildung von Seilschaftsführern.

Hitlerjugenden, die das Bergsteigerabzeichen besitzen und sich im Rahmen von Schulungslehrgängen als Führer einer Seilschaft bei mindestens zehn schwierigen Bergfahrten bewährt haben, können vom zuständigen Gebietsfachwart für Bergsteigen bzw. im WC.-Lager für Gebirgsausbildung zu Seilschaftsführern ernannt werden.

Die Ernennung wird von hierzu befugten HJ.-Führern schriftlich bestätigt.

VII. Die Ausbildung von Bergwarten der Hitler-Jugend.

Die bisher als „Bergfahrtenführer“ bezeichneten Jugendbergsteiger, die nach erfolgreichem Besuch von Sommer- und Winterausbildung die entsprechende Jahresmarke des DAV. erhielten, werden nunmehr als „Bergwart“ bezeichnet. Die Bergwarte erhalten weiterhin für ihren grünen DAV.-Jugend-Ausweis die durch die Bezeichnung „Bergwart“ gekennzeichnete Führer-Jahresmarke, die sie berechtigt, auf Schutzhütten des DAV. für die von ihnen geführten, mit gültigen AD.-Jugend-Ausweisen versehenen, Jugendbergsteiger die besonderen Hüttenbegünstigungen der „Allgemeinen Hüttenordnung des DAV.“, Abschnitt II, 2, b, und Abschnitt III, 2, B, b, in Anspruch zu nehmen.

Die Ausbildung der Bergwarte regeln die folgenden Bestimmungen.

a) Für die Ausbildung der Hitler-Jugend im Bergsteigen und zur Nachwuchsicherung für die Gebirgstruppen des Heeres wird die planmäßige Ausbildung von Bergwarten der Hitler-Jugend in Hochgebirgsgebieten und in den alpennahen Gebieten sowie in den Bannern der übrigen Gebiete, in denen eine Bergsteigerausbildung möglich ist, in verstärktem Maße betrieben. Die Lehrgänge zur Ausbildung von Bergwarten werden von der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit dem Deutschen Alpenverein durchgeführt. Die Lehrgänge umfassen :

1. Einen zehntägigen Lehrgang für Winterbergsteigen.
 2. Einen sechstägigen Lehrgang für Klettern im Kalk.
 3. Einen zehntägigen Lehrgang für Bergsteigen in Eis und Urgestein.
- b) Die Lehrgänge umfassen den gesamten Schulungsstoff der Dienstamweisung für die bergsteigerische Ausbildung der Hitler-Jugend gemäß Abschnitt IV dieser Zusammenstellung. Insbesondere sind folgende Punkte zu schulen:
1. Berggefahren und Verhalten des Bergsteigers gegenüber diesen Gefahren.
 2. Geländekunde, Kartenlesen, Gebrauch von Marschkompaß und Höhenmesser, Zeichnen von Wegkizzen, im besonderen Geländebeurteilung und Wahl des Weges.
 3. Wetterkunde.
 4. Besonderer Unterricht über die Anforderungen, die an Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren gestellt werden können, um alle gesundheitlichen Schäden durch Überanstrengung zu verhindern. Vorbereitende Übungen zu Hause und im Turnsaal, Training des Bergsteigers, körperliche und seelische Voraussetzungen.
 5. Rettungsdienst und Erste Hilfe in den Bergen, Maßnahmen bei Verletzungen, Verbinden von Wunden, Schienen von Knochenbrüchen, Abtransport von Verletzten, Bau von behelfsmäßigen Beförderungsmitteln.
 6. Planung und erforderliche Vorbereitungen für ein- und mehrtägige Bergfahrten. Auswahl der Teilnehmer, Ausrüstung und Verpflegung.
 7. Bergsteigerische Sachausdrücke.
 8. Die wichtigsten Klassiker und Neuererscheinungen in der Bergsteigerliteratur.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme am Lehrgang für Bergwarte ist der Nachweis folgender Bedingungen:
1. Besitz des Bergsteigerabzeichens der Hitler-Jugend und Bewährung als Seilschaftsführer. Bewerber, die aus irgendwelchen Gründen dieses Bergsteigerabzeichen während ihrer Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend nicht erwerben konnten, müssen die dort verlangten Bedingungen nachweisen. Die in der Ausbildung geforderten Bedingungen, einschließlich der sechs Bergfahrten im Sommer und sechs Bergfahrten im Winter (Schwierigkeitsgrad „sehr schwierig“) werden anerkannt, wenn sie innerhalb des DAV. abgeleistet worden sind.
 2. Mindestalter 21 Jahre. Es können jedoch Hitlerjungen mit dem entsprechenden Verantwortungsbewußtsein und bergsteigerischem Können das Bergwarteabzeichen erwerben, unter der Voraussetzung, daß diese Hitlerjungen auch körperlich den Anforderungen gewachsen sind, die bei evtl. Unfällen sowie bei der Bergung von Verunglückten an sie gestellt werden. Über die Zulassung von solchen Hitlerjungen zu einem Bergwartelehrgang entscheidet das zuständige Gebiet (Gebietsfachwart für Bergsteigen).
 3. Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend bzw. Einwilligungserklärung zum Eintritt in die Hitler-Jugend.
 4. Mitgliedschaft im DAV. als Jungmann, A- oder B-Mitglied. Nach Abschluß der Lehrgänge wird eine praktische und theoretische Prüfung vorgenommen, die den ganzen Ausbildungsstoff umfaßt.
- d) Nach bestandener Prüfung müssen die Teilnehmer an dem Bergwartelehrgang sechs Bergfahrten im Sommer und sechs Bergfahrten im Winter (Schwierigkeitsgrad „schwierig“ bis sehr „schwierig“) mit den ihnen zur Führung anvertrauten Hitlerjungen selbständig planen und unter Aufsicht durchführen.
- e) Mit Erfüllung der Prüfungsbedingungen werden die Teilnehmer von der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, zu Bergwarten ernannt unter gleichzeitiger Aushändigung der Urkunde und des Bergwarteabzeichens der Hitler-Jugend. Diese er-

nannten Bergwarte sind berechtigt, Bergfahrten mit Jugendlichen durchzuführen und ihre Ausbildung zu leiten. Lehrwarte und Bergführer des DAV. können nach Vorlage der Bestätigungsurkunde des DAV. zu Bergwarten der Hitler-Jugend ernannt werden, wenn sie Mitglieder der Hitler-Jugend sind bzw. sich bereit erklären, in die Hitler-Jugend einzutreten.

VIII. Bergführer der Hitler-Jugend.

Bergwarte, die sich zwei Jahre lang erfolgreich an der Ausbildung der HJ. im Bergsteigen beteiligt haben, können vom DAV. die Verleihung des Lehrwarteabzeichens beantragen. Das Lehrwarteabzeichen wird ihnen nach erfolgreichem Bestehen der Lehrwarteprüfung ausgehändigt. Sie werden sodann von der Reichsjugendführung zu Bergführern der Hitler-Jugend ernannt.

IX. Arbeitsanweisungen für Gebietsfachwarte, Bannfachwarte und Zweigjugendwarte.

A. Organisation.

1. Die Organisation ist nach der Vereinbarung zwischen der Reichsjugendführung und dem DAV. folgendermaßen festgelegt:

Reichsjugendfachwart: Der Reichsjugendfachwart für Bergsteigen ist der Beauftragte der Reichsjugendführung beim Führer des DAV. und gleichzeitig Sachwalter für Jugendbergsteigen in der Vereinsführung des DAV. Entsprechend ist die Stellung der **Gebietsfachwarte** in den Gebieten zu dem Bergsteiger-Sauwart und der **Bannfachwarte** in den Bannen zu den Zweigen des DAV. Als Leiter der Jugendabteilungen der Zweige sind die **Zweigjugendwarte** einzusetzen. Der Bannfachwart kann zugleich Zweigjugendwart sein. Jugendabteilungen können auch außerhalb des Zweiggebietes eingerichtet werden.

2. Der Schriftwechsel vollzieht sich auf dem Dienstweg der HJ. über Bann- und Gebietsfachwart an den Reichsjugendfachwart bzw. umgekehrt.

B. Aufbau und Arbeit der Jugendabteilungen des DAV.

1. Die HJ.-Bergfahrtengruppen und BdM.-Bergwandergruppen bilden die Jugendabteilungen der Zweige. Die Arbeit der Jungen dient ausschließlich vormilitärischen Zielen.

2. a) Führer einer Jugendabteilung des DAV. ist der Zweigjugendwart, der die Eigenschaften eines Bergwartes haben muß, möglichst auch Lehrwart des DAV. sein soll. Dieser muß HJ.-Mitglied sein. Er ist an die Weisungen der Reichsjugendführung sowie der nachgeordneten Dienststellen der HJ. (Gebietsfachwarte) gebunden.
- b) Dem Zweigjugendwart unterstehen die Bergwarte, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Bergfahrten verantwortlich sind, und diejenigen Fahrtenleiterinnen, die mit den Wandergruppen des BdM. Bergwanderungen durchführen.
- c) Mitglieder sind HJ.- bzw. BdM.-Angehörige im Alter zwischen 14 und 18 Jahren.
- d) Jedes Abteilungsmitglied hat sich durch seine Aufnahme verpflichtet, regelmäßigen Dienst zu versehen.

3. Die Arbeit der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. ist durch die Dienstamweisung nach Abschnitt IV dieser Zusammenstellung festgelegt.

4. Die Tätigkeit der Wandergruppen des BdM. ergibt sich aus den Bestimmungen über die Durchführung von Wanderfahrten des Mädelbundes in die Alpengebiete. Während des Krieges dürfen solche Wanderfahrten nur in der unmittelbaren Umgebung des Standortes ohne Benützung stark besuchter AD.-Hütten durchgeführt werden.

5. Da die bergsteigerische Ausbildung der männlichen Jugend auf leistungsmäßiger Grundlage zur Nachwuchssicherung für die Gebirgsgruppen erfolgt, ist es von vornherein ausgeschlossen, daß Schulungsbergfahrten der Jungen mit Wanderfahrten der Mädel zusammengelegt werden.

6. Der Mitgliedsbeitrag der Jugendabteilung beträgt RM 1.20 im Jahr. Hievon erhalten der Zweig RM —.70 und die Vereinsführung des DAV. RM —.50.

7. Die Ausweise gelten mit Jahresmarke des DAV., sie sind in Sammelbestellung bei den Gebietsfachwarten anzufordern.

Für geprüfte Bergwarte erfolgt eine entsprechende Eintragung im Ausweis. Sie erhalten besondere Jahresmarken und das Bergwart-Abzeichen.

Fahrtenleiterinnen, die als Führerinnen bei Wandergruppen des BdM. tätig sind, erhalten die Bergwartmarke. Sie tragen das Fahrtenleiterin-Abzeichen des DAV.

Die Jahresmarken werden am 15. Februar jeden Jahres ausgegeben und müssen ebenfalls in Sammelbestellung bis zum 1. Februar jeden Jahres beim Gebietsfachwart angefordert werden. Die Ausweise berechtigen die Mitglieder der Jugendabteilungen unter Führung zu freiem Eintritt in die Schutzhütten und zur Inanspruchnahme von Ermäßigungen für Übernachtung nach der Allg. Hüttenordnung des DAV., ferner zur Inanspruchnahme der Unfallfürsorge.

8. Als Beleg für die von allen Jugendbergsteigern durchgeführten Bergfahrten gilt das „Bergfahrtenbuch“. Dieses wird von der Reichsjugendführung herausgegeben und ist Grundlage für die Verleihung des Bergsteigerabzeichens und für die Anerkennung als Bergwart.

9. Sommer- und Winterbergfahrten der Jugendabteilungen können geldlich unterstützt werden. Anträge auf Fahrtenbeihilfen sind mit der Unterschrift des Zweigjugendwartes und des Zweigführers über den Gebietsfachwart an den Reichsjugendfachwart einzureichen und zwar:

Winterbeihilfen bis 15. November,

Sommerbeihilfen bis 15. Mai.

Zeitgerecht eingereichte Anträge werden möglichst bis zum 5. Dezember bzw. 5. Juni erledigt. Die Anträge werden in zweifacher Ausfertigung an den Gebietsfachwart eingereicht.

Nach Beendigung der Fahrt ist ein Fahrtenbericht mit Belegen über die verbrauchten Gelder dem Gebietsfachwart einzuschicken. Belege bleiben bei den Gebietsfachwarten und sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

C. Versicherungsschutz der Jugendbergsteiger.

Zum Schutz der Jugendbergsteiger gegen die Folgen etwaiger Unfälle bestehen mehrere Einrichtungen:

1. Die **HJ.-Versicherung** erstreckt sich auf Unfälle und Krankheiten.

a) Gegen Unfälle ist jeder HJ.-Angehörige ohne Beitragsleistung versichert bei der Eigenunfallversicherung der NSDAP., deren Träger der Reichsfachmeister ist. Eingetretene Unfälle sind auf den vorgeschriebenen Formblättern (gelbes Papier) in doppelter Ausfertigung über den Bann an den Verwaltungsleiter des Gebietes zu melden. In die Versicherung eingeschlossen sind auch Sachschäden, die mit dem Unfall in Zusammenhang stehen, sowie Leistungen für Todfall

und Invalidität. Die Eigenunfallversicherung wird nur dann wirksam, wenn die Leistungen anderer Versicherer (Krankenkassen usw.) nicht zur Schadensdeckung ausreichen.

b) Bei Erkrankungen, die ursächlich mit dem HJ.-Dienst zusammenhängen, kann die „Krankenhilfe der HJ.“, auf deren Leistungen kein Rechtsanspruch besteht, eingreifen, jedoch nur nach Vorleistung sonstiger Krankenversicherungen. Anträge auf Gewährung von Krankenhilfe sind vom Erkrankten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter oder Sorgepflichtigen nach erstmaliger Inanspruchnahme von Arzt oder Krankenhaus auf dem Vordruck KHi 2 der beim Verwaltungsleiter erhältlichen KHi-Antragsvordrucke auf dem Dienstweg an den Verwaltungsleiter des Gebietes zu richten.

Die Leistungen betragen:

Arzt- und Heilmittelkosten bis zum 1½fachen Mindestsatz der Preussischen Gebühren-Ordnung (Preugo),

Kosten für Unterbringung und Behandlung in der niedrigsten Klasse eines öffentlichen Krankenhauses,

Kosten für ärztlich angeordneten Krankentransport,

Beerdigungskosten bis zu einem Höchstbetrag von RM 250.— abzüglich eines etwaigen Sterbegeldes der gegebenenfalls für den Verstorbenen bestandenen Krankenversicherung,

Überführungskosten in voller Höhe.

Einzelheiten enthält das Rundschreiben der RJS. 27/43 vom 2. September 1943.

c) Lager oder Gemeinschaftsfahrten, die mindestens 3 Tage dauern und von mindestens 7 Personen besucht werden, können den Schutz der „Gemeinschaftskrankenversicherung der NSDAP. für die HJ.“ des Deutschen Ringes genießen. Die Kosten dieser Versicherung (4 Pfennig je Tag und Teilnehmer) werden von der HJ. übernommen. Der Lehrgangs- oder Lagerleiter beantragt den Schutz dieser Versicherung auf dem vorgeschriebenen Formblatt 2 b bei seinem zuständigen Verwaltungsleiter. Durchschrift der Anmeldung verbleibt bei dem Anstaltungsleiter.

Die für den Erkrankten bestehenden Krankenversicherungen einschließlich Sozial- und Familienversicherung sind in jedem Fall vorleistungspflichtig. Die dann noch nicht gedeckten Kosten werden innerhalb bestimmter Höchstgrenzen die Gemeinschaftskrankenversicherung für

Arzt und Zahnarzt,

Heilmittel,

Krankentransport,

Sterbegeld und Überführung,

Krankenhaus.

Erkrankt ein Lehrgangsteilnehmer, so ist je nach Erkrankung ein Behandlungsschein für Krankenhausbehandlung oder für ärztliche und zahnärztliche Behandlung auszufüllen, durch den behandelnden Arzt bestätigen zu lassen und der Gebietsführung einzusenden.

Einzelheiten enthält das unter b) erwähnte Rundschreiben der RJS.

2. Alle Jugendbergsteiger des DAV. können der **Unfallversicherung des NSRL** beitreten zu den gleichen Bedingungen wie sie für Mitglieder des DAV. gelten, gegen eine Jahresprämie von RM —.80 je Vereinsjahr. Die Jugendlichen müssen von ihrem Zweig auf bei der Reichsführung des NSRL. erhältlichen Listen letzterem gemeldet werden nach den Bestimmungen des „Nachrichtenblattes für die Zweige“ vom 10. Oktober 1942, S. 31—35. Die Leistungen betragen:

- a) RM 1.000.— für den Unfall;
- b) RM 5.000.— für den Invaliditätsfall;
- c) bis zu RM 250.— Heilkosten für jeden Versicherungsfall innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall, sofern und soweit diese nicht durch eine Krankenkasse und / oder Versicherung gedeckt sind (eingeschlossen sind bis zu RM 50.— Bergungskosten);
- d) bis zu RM 75.— für nachgewiesenen Verdienstausfall.

3. Die auf freiwilliger Leistung beruhende **Unfallfürsorge des DAV** schützt ohne besondere Beitragszahlung lediglich durch den Erwerb der gültigen Jahresmarke für Jugendbergsteiger des DAV. Ihre Leistungen sind angegeben in der Dienstamweisung gemäß Abschnitt IV dieser Zusammenstellung, Punkt 6. Bei Unfällen sind die in der Regel bei den Zweigen aufliegenden, sonst bei der Vereinsführung des DAV. erhältlichen Meldeblätter für Unfall oder Todfall zu verwenden. Diese gehen an:

- a) bei Inanspruchnahme einer Rettungseinrichtung des DAV. an die für diese zuständige Landesführung der AD.-Bergwacht;
- b) in allen anderen Fällen an den für den Zweig zuständigen Gebietsfachwart für Jugendbergsteigen.

Im Fall a) wird der Gebietsfachwart durch den Landesführer der AD.-Bergwacht oder die Vereinsführung befragt.

4. Für **Lehrgänge zur Ausbildung von Bergwarten** kann die Vereinsführung fallweise eine zusätzliche Sonderversicherung abschließen. Die zu diesen Lehrgängen einberufenen Anwärter werden vom Gebietsfachwart in Briefform namentlich mit Geburtsdaten und Anschrift der Vereinsführung gemeldet. Bei etwaigen Unfällen sind die Meldeblätter bei der Vereinsführung anzufordern. Die Prämien betragen je Teilnehmer bei einer Lehrgangsdauer von einer Woche RM 2.—, 2 Wochen RM 3.—, 3 Wochen RM 4.—, für den oder die Lehrgangsführer das Doppelte. Geleistet wird:

- a) im Todfall RM 5.000.—;
- b) für dauernde Invalidität bis zu RM 10.000.—;
- c) für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit ein Tagegeld von RM 5.— ab dem 8. Tage der ärztlichen Behandlung.

Aus 1. bis 4. folgt:

- aa) Ständig und automatisch stehen die Jugendbergsteiger nur im Schutz der Eigenunfallversicherung der NSDAP. bzw. der Krankenhilfe der HJ. bei Dienst in der HJ.-Bergfahrtengruppe eines Zweiges auch der Unfallfürsorge des DAV.
- bb) Dieser Schutz kann verbessert werden durch Abschluß der Unfallversicherung des NSRL.
- cc) Der gleiche Schutz gilt für kurzfristige Bergfahrten, etwa bei Wochenendfahrten.
- dd) Bei Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer wie Gemeinschaftsbergfahrten, Lehrgängen oder Lagern kann zusätzlich zu aa) und bb) die Gemeinschaftsrankenversicherung der NSDAP. für die HJ. („Deutscher Ring“) abgeschlossen werden.

Zur Beachtung! Veröffentlichungen in diesem Nachrichtenblatt, die sich irgendwie mit militärischen oder wehrwirtschaftlichen Dingen oder mit Kriegsereignissen befassen, dürfen nicht ohne nochmalige Vorlage in andere Presse- oder presseähnliche Veröffentlichungen übernommen werden.

- ee) Bei Lehrgängen für Bergwarte kann der Schutz gemäß aa), bb), dd) verbessert werden durch die wesentlich höheren Leistungen der Lehrgangsversicherung des DAV. nach 4.

D. Aufgabenbereich des Bannfachwartes.

1. Der Bannfachwart ist für die Aufstellung und Arbeit der Jugendabteilungen des DAV. in seinem Bann, sowie für die Zusammenarbeit zwischen HJ. und DAV. verantwortlich und zuständig. Er untersteht hierbei den Weisungen des Gebietsfachwartes.

2. Er bestätigt die von den Zweigführern vorgeschlagenen Zweigjugendwarte, sofern er nicht selber dieses Amt neben dem des Bannfachwartes ausübt.

3. Er fordert die Bergfahrtenbücher beim Gebietsfachwart an und sorgt dafür, daß jeder Junge ein ordnungsgemäß geführtes Bergfahrtenbuch besitzt.

4. Er beaufsichtigt die praktischen und theoretischen Übungen zur Erlangung des Bergsteigerabzeichens gemäß V dieser Druckschrift und leitet die Bergfahrtenbücher an die Reichsjugendführung zur Verleihung des Abzeichens weiter.

5. Er meldet etwaige Unfälle dem Gebietsfachwart und trifft alle Maßnahmen zum Eingreifen der Versicherungseinrichtungen gemäß C.

E. Aufgabenbereich des Gebietsfachwartes.

1. Der Gebietsfachwart hält die Verbindung mit Vereinsführung des DAV., Reichsjugendfachwart, Bergsteigergaunwart und Zweigführern aufrecht.

2. Er setzt die Bannfachwarte im Einvernehmen mit dem zuständigen Bannführer ein. Er überwacht die Arbeit der Jugendabteilungen des DAV. in seinem Gebiete und ist für alle Fragen und Entscheidungen, die sich aus dieser Arbeit ergeben, zuständig. Er ist an die Weisungen des Reichsjugendfachwartes gebunden und diesem für seine Tätigkeit verantwortlich. Die Ausrichtung dieser Arbeiten erfolgt durch Dienstbesprechungen mit den Bannfachwarten bzw. Zweigjugendwarten, durch Inspektion und schriftliche Anweisungen.

3. Er betreut unmittelbar die HJ.-Bergfahrtengruppen, die an Orten ihren Standort haben, die nicht Sitz von Zweigen des DAV. sind (vgl. Abschnitt III dieser Zusammenstellung, Absatz 4).

4. Er ist für die Ausbildung der Bergwarte verantwortlich. Er schreibt dafür Lehrgänge aus und ist für deren Gesamtdurchführung verantwortlich. Für die Anforderung der hierzu notwendigen Mittel gilt B 9 sinngemäß.

5. Er meldet die aus seinem Gebiet kommenden Bergsteiger-Lehrgänge dem KLD.-Beauftragten des Aufnahmegebietes, damit dieser bei dem für den Lehrgangsort zuständigen Ernährungsamt die Sonderverpflegung sicherstellt.

6. Er fordert beim Reichsjugendfachwart die bei diesem hinterlegten Leihbergschuhe der RJS. fallweise zur Durchführung von Berglagern in den Alpen an.

7. Er fordert beim Reichsjugendfachwart die Bergfahrtenbücher an und verteilt sie an die Bannfachwarte.

8. Er bestätigt im Bergfahrtenbuch die Ernennung zum Seilschaftsführer gemäß VI dieser Druckschrift.

9. Er bestätigt in den Bergfahrtenbüchern der Jgg. die Prüfungen für die Anerkennung als „Bergwart“ bzw. „Bergführer der HJ.“, soweit diese Prüfungen bei Gebietslagern abgelegt werden. Daneben können sich die Jungen bei den Reichsausbildungslagern der RJS. diesen Prüfungen unterziehen und erhalten dort Bestätigungen, die der Gebietsfachwart in die Ausweise der Jugendbergsteiger überträgt.

10. Er beantragt die Anerkennung als Lehrwart des DAD. für Bergwarte gemäß VII dieser Druckschrift und gegebenenfalls anschließend die Ernennung als Bergführer der HJ. bei der RJS.

11. Er ist verantwortlich für die Entsendung geeigneter Jugendbergsteiger zu den Gebirgs-Wehrertüchtigungslagern und Reichsausbildungslagern gemäß III dieser Druckschrift.

12. Er regelt im Einvernehmen mit Gebiet und Bann die ordnungsgemäße Führung der Ausbildungslaufkarte hinsichtlich der Eintragung der Bergsteiger-Ausbildung.

13. Er überwacht weiterhin die Tätigkeit der Bdm.-Bergwandergruppen und überprüft insbesondere ihre Fahrtenpläne.

14. Jahresbericht mit Jahresabrechnung ist bis 15. Februar jährlich an den Reichsjugendfachwart zu geben.

15. Unfälle, die beim Jugendbergsteigen eintreten, werden vom Gebietsfachwart untersucht; er stellt Ursachen und Verantwortlichkeit der Führer fest und prüft die vom Bann- oder Zweigjugendwart getroffenen Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit. Auf sein Urteil stützt sich die Vereinsführung bei Behandlung des Unfalles durch die Unfallfürsorge des DAD., die Unfallversicherung des NSRL oder die Versicherung für Bergwartausbildung.

16. Gastführerausweise werden vom Gebietsfachwart an Jungen- oder Mädelsgruppen nur dort ausgestellt, wo Jugendabteilungen des DAD. nicht bestehen oder mangels der nötigen Voraussetzungen nicht aufgestellt werden können. Die Gastausweise werden ausgestellt von demjenigen Gebietsfachwart, in dessen Arbeitsbereich der Leiter der geplanten Fahrt seinen Wohnsitz hat. Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Leiter der Gastgruppe muß Lehrwart, Bergfahrtenführer oder Fahrtenleiterin, mindestens aber ein bergkundiges Mitglied des DAD. sein.
- b) Der Antrag des Leiters an den Gebietsfachwart muß enthalten: Angaben über Zahl, Alter und Geschlecht der Teilnehmer, genauer Plan der Bergfahrt mit Angaben über die Zeit und Dauer der Hüttenbenützung.
- c) Der Gastführerausweis ist zeitlich und örtlich beschränkt und berechtigt nur zur Beanspruchung von Hüttenbegünstigungen gemäß dem in dem Antrag an den Gebietsfachwart dargelegten Fahrtenplan.
- d) Die Gruppe darf höchstens 10 Teilnehmer zählen.
- e) Der Gastausweis wird vom Gebietsfachwart bei Zutreffen aller Voraussetzungen gegen eine Gebühr von RM 3.— ausgestellt und mit Einlageblättern für jede zu besuchende Alpenvereinshütte versehen. Der Inhaber des Ausweises muß dann bei den betreffenden hüttenbesitzenden Zweigen die Erlaubnis zum Besuch der Hütte einholen, damit an dem für den Besuch vorgesehenen Tag die Unterbringung möglichst gesichert ist.
- f) Die Nächtigung auf den einzelnen Alpenvereinshütten kann von den hüttenbesitzenden Zweigvereinen beschränkt werden, sowohl zeitlich als auch für bestimmte Tage.
- g) Die Nächtigung erfolgt nach der „Allgemeinen Hüttenordnung“ II, 2 c, auf Matratzen, die Gebühren sind nach III, 2, A, b, die Mitgliedergebühren.
- h) Die Ausfolgung eines Gastführerausweises allein ohne die Zustimmung des hüttenbesitzenden Zweiges gibt noch keinen Anspruch auf tatsächliche Unterbringung einer Gastgruppe auf einer Schutzhütte.
- i) Hütten Schlüssel für unbewirtschaftete Hütten erhält der Gastführer bei seinem Zweigverein.

Anhang.

BdM. - Bergwandergruppen.

1. Angehörigen des Mädelsbundes sind Wanderfahrten im Alpengebiete nur dann gestattet, wenn die geplanten Wanderungen auf gangbaren Wegen, ohne Steinschlag- oder Lawinengefahr, ausgeführt werden.
2. Wandergruppen des Mädelsbundes haben die geplanten Fahrten in Hochgebirgsgebiete auf dem Dienstwege über ihre zuständige Gebietsmädelführung unter Angabe von Zahl und Alter der Teilnehmerinnen bei der für das Fahrtengebiet zuständigen Gebietsmädelführung 4 Wochen vor Antritt der Fahrt anzumelden.
3. Die Gebietsfachwarte für Bergsteigen überprüfen die Wanderwege auf ihre Ungefahrlichkeit und sind berechtigt, die geplante Fahrt gegebenenfalls umzuleiten.
4. Jede Wandergruppe des Mädelsbundes, die in Hochgebirgsgebiete wandert, muß von einer Bdm.-Führerin geleitet sein, die die Prüfung in Lehrgängen des Deutschen Alpenvereins als Fahrtenleiterin bestanden hat.
5. Bergwanderungen einzelner Angehöriger des Mädelsbundes (außer anerkannten Fahrtenführerinnen) in Alpengebiete sind verboten.
6. Angehörige des Mädelsbundes, die an Bergfahrten und Wanderungen besonders interessiert sind, können die Mitgliedschaft in einem Zweig des Deutschen Alpenvereins erwerben.
7. Jugendliche Mitglieder des Deutschen Alpenvereins (14 bis 18jährige) erhalten einen besonderen Ausweis des DAD., durch den sie die Berechtigung erwerben, bei ermäßigten Gebühren in den Hütten des DAD. zu übernachten. Die ermäßigte Übernachtung wird jedoch nur für geschlossene Fahrtengruppen (Mindestzahl 3, Höchstzahl 10, ausschließlich der Fahrtenführerin) gewährt.
8. Wandergruppen des Mädelsbundes an Orten, an denen Zweige des DAD. nicht bestehen, erhalten auf Antrag bei dem zuständigen Gebietsfachwart für Bergsteigen einen befristeten Ausweis zur Benützung der Hütten des DAD. unter der Voraussetzung, daß eine geprüfte und anerkannte Fahrtenführerin vorhanden ist. Das Aufstellen von Bdm.-Sonderheiten für Wandern ist verboten.

Anschriften der Gebietsfachwarte für Bergsteigen.

(Stand 1. Dezember 1943.)

Gebiet	
3 Berlin	3. 3. unbefest
8 Niedersachsen	Kurt Buschmann Hannover, Rundestraße 7, b. Hemmi
13 Hessen-Nassau	Anton Faust Mainz, Albinstraße 17
15 Mittelland	Max Göhre Halle a. d. Saale, Hübnerstraße 6

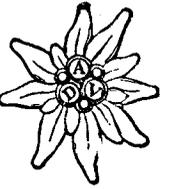
16 Sachsen	Pg. Grunewald Dresden - Weißer Hirsch, Maternieweg 5
17 Thüringen	Landesgerichtsrat Dr. Niße Erfurt, Gartenstraße 30 a
18 Franken	Karl Lettsch Nürnberg - S, Gibitzenhoffstraße 55
19 Hochland	Josef Pölcher, Studienrat 3. 3. KLD.-Lager, Gasthof Post, Dorf Kreuth, am Tegernsee
20 Württemberg	Ing. Julius Schurr Stuttgart - S, Dornhaldenstraße 18
21 Baden	Urban Schurhammer Karlsruhe - Durlach, Blumenstraße 6
22 Bayreuth	Heinz Dorfsch Passau, Halserstraße 8
27 Wien	Hans Schwanda Wien 65, Lerchenfelderstraße 28
28 Nieder-Donau	3. 3. unbezegt
29 Ober-Donau	Christian Höllwerth Linz a. d. Donau, Dr.-Ebenhoch-Straße 5
30 Steiermark	Hermann Bratschko Graz, Jahnstraße 2
31 Kärnten	Dipl.-Ing. Fritz Fink Villach, Franz-Ebner-Straße 5
32 Salzburg	Sachlehrer Kurt Wicht Bischofshofen
33 Tirol - Vorarlberg	Dipl.-Ing. Fritz Dauschek Innsbruck, Reichspostdirektion
35 Sudetenland	Otto Hauser Reichenberg, Paulsdorferstraße 77
36 Schwaben	Federle Augsburg, Halderstraße 3
39 Mainfranken	Emil Vollkommer Würzburg, Bachstraße 7/8
Befehlsstelle General- gouvernement	Kurt Nedl beim Leiter der Deutschen Post, Osten-Krakau



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAD.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 4

Innsbruck, 10. März 1944

23. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Beiträge — Jahres-
marken 1944/45.

Hüttenschlösser.

Fliegerschäden

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

1. März 1944: Einsendung der Bestätigung über den Empfang der Jahresmarken 1944/45.

bis haben zu erfolgen:

1. März 1944: Einsendung der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen.

1. März 1944: Einsendung der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der BV.-Landesführer.

1. März 1944: Rückgabe der nicht verbrauchten Jahresmarken 1943/44.

15. März 1944: Einzahlung der Saldo-schulden der Zweige 1943/44 an die Vereinsführung.

31. März 1944: Einsendung der Saldo-bestaätigungskarten 1943/44 an die Vereinsführung.

1. April 1944: Meldung über Bergführer-tage im Frühjahr 1944.

30. April 1944: Einsendung der Jahres-berichtsbogen der Zweige 1943/44.

Vereinsführung, Zweige usw.

Der Vereinsführer, 44-Obergruppenführer Reichsmin. Dr. Arthur Seyß-Inquart, ist zum Präsidenten der Deutschen Akademie ernannt worden. 43

Vereinsführung. Die Vereinsführung ist bei den Terrorangriffen auf Innsbruck im Dezember 1943 sowohl persönlich wie kanzleimäßig von wesentlichen Schäden verschont geblieben. Der Kanzleibetrieb geht weiter, wenn auch erschwert durch Ausfälle in der Gefolgschaft und durch bereits erfolgte oder im Zuge befindliche Sicherungsmaßnahmen gegen weitere Schäden. 44

Falls also der Geschäftsverkehr nicht immer in der gewohnten und gewünschten Weise vor sich geht, bittet die Vereinsführung um dieselbe Nachsicht, die anzuwenden auch sie in allen ähnlichen Fällen gerne bereit ist.

Hanns Barth †. Nach langem, schweren Leiden starb am 27. Februar 1944 in Wien Hanns Barth, von 1920 bis 31. Dezember 1938 Schriftleiter der „Mitteilungen des DAD.“ 45

und der „Zeitschrift“. Hanns Barth ist auch der verantwortliche Schriftleiter der Neuauflage der 8 Bände des Führerwerkes „Der Hochtourist in den Ostalpen“ gewesen und hat sich als hervorragender Kenner der Ost- und Westalpen, sowie als Schriftleiter dieser größten deutschsprachigen bergsteigerischen Veröffentlichungen und des „Hochtourist“, des unentbehrlichen Beraters für jeden Bergsteiger, einen verdienten, unvergesslichen Namen gemacht.

46

AD.=Bücherei. Infolge eines Terrorangriffs können die alpinen Bibliographien, die Jubiläumsschrift zum 40 jährigen Bestand und die Nachträge 1941 zum Lichtbilderverzeichnis nicht mehr

geliefert werden.

Die Lichtbildstelle konnte gerettet werden und befindet sich an sicherem Orte im Wiederaufbau.

47

Vereinsabzeichen. Die Lieferung von Vereinsabzeichen, Jugend- und Jungmannenabzeichen, Ehrenzeichen für 25-, 40- oder 50 jährige Mitgliedschaft ist derzeit unmöglich.

Bestellungen bei der Vereinsführung oder dem Hersteller sind daher zwecklos.

Kassensachen.

48

Jahrbuch 1942. Trotz Druckverlagerung und aller sonstigen Anstrengungen war es der Vereinsführung nicht möglich, die Auf-
lagenhöhe des Jahres 1941 zu sichern. Dies bedingt eine

allgemeine Kürzung um 10% gegenüber den Bestellungen des Jahres 1941.

Die Zweige sind bereits von der ihnen zukommenden verringerten Stückzahl benachrichtigt. Vorliegende Einzelverhandlifen wurden den Zweigen zur Richtigstellung zugefandt.

Die Zweige haben nunmehr zu entscheiden, welche der von ihnen angenommenen Bestellungen sie unter allen Umständen berücksichtigt haben wollen. Dauer der Mitgliedschaft, Verdienste um den Zweig, Interesse an den Veröffentlichungen und frühere Bezüge dieser Veröffentlichungen werden hierbei gebührend zu berücksichtigen sein.

49

Jahrbuch 1943. Bestellungen auf die Zeitschrift 1943 können nicht entgegengenommen werden. Ihr Erscheinen ist noch völlig ungeklärt. Von den Zweigen an die Vereinskasse bereits

überwiesene Bezugsgebühren werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Liefermöglichkeit dem Konto des Zweigvereins gutgeschrieben.

50

Abrechnung 1943/44.

1. Die Zweigvereine werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1943 **cheftens** an den Verwaltungsausschuß zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem **Beispiel**:

	A- Marken	B- Marken	Jungmann- Marken	Kinder- Marken
Insgesamt erhalten	500	100	40	15
Hiervon ab: ausgegeben	468	56	30	10
unverbraucht (anbei)	26	43	9	4
verschrieben (anbei)	6	1	1	1
Summe	500	100	40	15

Die gleiche Abrechnungsart gilt auch für **B 1= und B 2=Marken**.

Bei Abrechnung der **Jungmannen=Marken** ist zu beachten, daß die Jungmannen verschiedene Beiträge bezahlen. Für die Abrechnung ist daher am Ende des Rechnungsjahres 1943/44 eine Liste beizulegen, aus der hervorgeht:

1. Zahl der Jungmannen, die den vollen Beitrag (35 Rpf),
2. Zahl der Jungmannen, die den begünstigten Kriegsbeitrag (20 Rpf),
3. Zahl der Jungmannen, die zufolge gleichzeitiger Vollmitgliedschaft keinen Beitrag an den Gesamtverein abzuführen haben.

Verschriebene Marken sind ebenfalls einzusenden. **Für gelieferte Ersatzmarken** (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) **müssen seitens der Empfänger Bestätigungen mit dem Vermerk, ob A- oder B-, bzw. B/1= oder B/2=Marke ausgestellt** (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Verwaltungsausschuß gesendet werden.

2. Auf Grund der eingefandten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Zweigvereinskonto richtig und läßt dem Zweig eine **Kontoabschrift** zur Anerkennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die **Saldokarte** bei, auf der der Zweig die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird die Bestätigung nicht bis längstens **31. März 1944** geleistet, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen und es gilt für den Zweig die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. Nach Erhalt der Kontoabschrift hat der Zweig seine restlichen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu seinen Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubezahlen.

Es ist dringend nötig, daß die Zweige, die der Vereinskasse noch größere **Beträge** (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.) schulden, schon **vorher** die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

4. Die **Jugendgruppen=Markenabrechnung** hat mit dem zuständigen Gebietsfachwart (früher Landesstelle für alpines Jugendwandern) bis längstens 29. Februar 1944 zu erfolgen.

5. Die **Jungmannen=Markenabrechnung** hat nur mit dem **Verwaltungsausschuß** nebst den A- und B-Marken und den Kindermarken zu erfolgen.

Zahlstellen! Wir bitten nochmals, alle Zahlungen ausnahmslos entweder im Wege unseres Kontos Nr. 7758 beim Postsparkamt München oder unseres Girokontos Nr. 1976 bei der Stadtparkasse Innsbruck zu leisten.

Mitgliedsbeiträge 1944/45.

51

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1944 für $\frac{1}{4}$ Jahre, das ist für die Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1945 eingehoben.

An den Gesamtverein sind abzuführen für:

Die Zweigvereine müssen folgenden Mindestbeitrag einheben:

A-Mitglieder	RM 4.20
B-Mitglieder	RM 2.—
B $\frac{1}{2}$ -Mitglieder	RM 2.—
B $\frac{2}{2}$ -Mitglieder	RM 1.—
Kinder-Ausweis	RM —.50
Jungmannen	RM —.35
Jugendgruppen	RM —.50
Chefr.-Ausweis	RM —.—

a) von Inländern und Auslandsdeutschen b) von neu eintretenden Ausländern mindestens

RM 7.—	RM 11.—
RM 3.50	RM 5.50
RM 3.50	
RM 1.75	
RM 1.—	
RM 2.—	
RM 1.20	

Aufnahmegebühr: A-Mitglieder
B-Mitglieder

RM 3.—
RM 1.50

NSRL-Paß*) (Ausstellungsgebühr **RM 0.17**)

NSRL-Jahresmarke*) **RM 1.-**

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden und zwar innerhalb der ersten 3 Monate d. i. innerhalb der Monate April, Mai und Juni 1944.

52

Jahresmarken 1944/45.

A. Vollmitglieder.

Die Jahresmarke 1943/44 verliert unter allen Umständen ihre Gültigkeit mit **31. März 1944** und wird nicht mehr verlängert. Wer am 1. April 1944 die neue Jahresmarke nicht besitzt, hat keinen Anspruch auf **Unfallfürsorge** und auf irgendwelche **Hüttenbegünstigungen**. Wir bitten, die Mitglieder davon zu unterrichten und die Hüttenbewirtschafter zu belehren.

Die neuen Jahresmarken 1944/45 werden in diesen Tagen an die Zweige ausgeliefert. Sie können ab sofort ausgegeben werden — auch an neubeitretende Mitglieder, die hierdurch früher in den Genuß aller vom DAV. gewährten Begünstigungen gelangen.

A-Marken: Ausgabe unverändert wie bisher an Vollmitglieder.

B-Marken: Ausgabe unverändert wie bisher an begünstigte Mitglieder.

Als begünstigt gemäß § 8, Absatz 2, der Satzung dürfen folgende Mitglieder behandelt werden:

1. Die Ehefrau eines Vereinsmitgliedes sowie seine im gemeinsamen Hausstande lebenden Söhne und Töchter im Alter von mindestens 18 und höchstens 20 Jahren. Unter den gleichen Voraussetzungen die Witwen und Waisen nach einem solchen Mitgliede, sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Tode des Haushaltsvorstandes bestanden hat, bei Kriegserwitwen wird auf den Nachweis der Mitgliedschaft des Mannes verzichtet.
2. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und bereits 20 Jahre dem DAV. angehören und deren Witwen.
3. Männer und Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr dann, wenn sie nicht über eigene Einkünfte verfügen und noch in Berufsausbildung begriffen sind.
4. Berufssoldaten und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
5. Kriegsverwehrtete der Stufe III und IV.

B/1-Marken.

Diese Marken werden nur an jene Mitglieder ausgegeben, die bisher A-Mitglieder waren, jedoch wegen Wehrdienstleistung und Verkürzung der Einkünfte begünstigt zu behandeln sind, ferner an Kriegsverwehrtete der Stufe III. Hierfür wird der volle B-Beitrag eingehoben. Da dieses Mitglied aber jahungsmäßig nicht B-Mitglied sein dürfte und es daher bei Unfällen nur verkürzte Leistungen wegen einer unrechtmäßigen B-Mitgliedschaft bekommen würde, muß dieses A-Mitglied, das wegen seiner Wehrdienstleistung nur den B-Beitrag entrichtet, besonders gekennzeichnet werden. Dazu dient die B/1-Marke.

B 2-Marke.

Diese Marke darf nur an solche B-Mitglieder ausgegeben werden, die im Kriegsdienst stehen und denen wegen Verkürzung ihrer Einkünfte die Herabsetzung des Jahresbeitrages auf die Hälfte des B-Beitrages vom Zweigverein bewilligt ist, ferner

*) Paß und NSRL-Jahresmarke liefert der DA. — Jedes bestellte Stück muß bezahlt werden. — Rückrechnung nicht verwendeter Stücke erfolgt nicht. Halbjahresmarken werden nicht ausgegeben.

an Kriegsverwehrtete der Wehrstufen IV. Für diese Jahresmarke darf nur der halbe B-Beitrag eingehoben und verrechnet werden. Ausnahmsweise kann auch besonders bedürftigen bisherigen A-Mitgliedern die B/2-Marke ausgefolgt werden (Vgl. Pkt. 5).

Die Mitgliedschaft mit der B/1- oder B/2-Marke darf auch solchen Kriegsdienstpflichtigen zuerkannt werden, die bisher noch nicht Mitglied waren.

Über die Jahresmarken B/1 und B/2 ist mit dem Verwaltungsausschuß genau so abzurechnen, wie über die anderen Jahresmarken und der Zweig wird für alle bezogenen Jahresmarken genau so belastet.

Die Entscheidung, ob einem Antragsteller die Jahresmarke B/1 oder B/2 zuerkannt werden darf, liegt ausschließlich beim Zweig.

Wer hat Anspruch auf die Marke B/1 oder B/2?

Wir wiederholen im Nachstehenden die kriegsmäßig bedingten Beitragsbegünstigungen:

1. **Wer durch seine Wehrdienstleistung eine Einbuße seiner Einnahmen erleidet oder als Kriegsverwehrteter der Wehrstufen III oder IV gilt, kann Beitragsbegünstigung bei seinem Zweigverein beantragen.**

Diese Ermäßigung besteht darin, daß dem bisherigen A-Mitglied der B-Beitrag eingeräumt und die B/1-Marke ausgefolgt werden kann, dem bisherigen B-Mitglied der halbe B-Beitrag und die Jahresmarke B/2, sofern

2. **der Zweigverein, dem das Mitglied angehört, auch seinerseits die entsprechende Kürzung seines Beitragsanteiles vornimmt.**

Der DA. ist berechtigt, im Zweifelsfalle die Kürzung des Zweigvereins-Anteiles nachweisen zu lassen.

3. Im Regelfalle muß das Mitglied diese Beitragskürzung beantragen. Sie kann bei Abwesenheit des im Wehrdienst stehenden auch von Angehörigen beantragt werden.

4. Der Zweigverein muß prüfen, ob die Voraussetzungen:

- a) Kriegsdienstleistung in der Wehrmacht und
- b) Einkommensverminderung oder
- c) Kriegsverwehrtetheit III oder IV.

zutreffen. Maßgebend für die Anerkennung der Begünstigung (ausgenommen zu c) ist, ob und in welchem Umfange der Antragsteller seine friedensmäßigen Bezüge weiter erhält.

5. Ausnahmsweise kann unter Umständen einem bisherigen A-Mitglied nicht nur der B-Beitrag und die B/1-Marke, sondern statt dessen sogar der halbe B-Beitrag und die B/2-Marke zuerkannt werden. Dies gilt sinngemäß auch für bisherige B-Mitglieder, deren B-Mitgliedschaft jahungsgemäß in die A-Mitgliedschaft umgewandelt werden mußte.

6. Die gleiche Beitragsbegünstigung kann sinngemäß unter den gleichen Voraussetzungen ausgedehnt werden auf **familien-Angehörige** des eingerückten Mitgliedes und zwar:

1. Ehefrauen, die A- oder B-Mitglied sind und keinen eigenen Verdienst haben; ihnen wird die Marke B/1 oder B/2 gegeben;
2. Kinder, die B-Mitglied sind und keinen eigenen Verdienst haben. Diese erhalten die Marke B/2.
7. Die Entscheidung über die Begünstigung trifft der Zweig.
8. Der Zweig kann nach seinem Ermessen eine Frist für die Antragstellung seiner Mitglieder setzen.

Verrechnung.

Bei der Abrechnung zwischen dem Zweig und der Vereinsführung ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Der Zweig wird für jede bezogene Jahresmarke voll belastet und zwar:

A-Marke	RM 4.20
B-Marke	RM 2.—
B/1-Marke	RM 2.—
B/2-Marke	RM 1.—

2. A-Marken dürfen an Mitglieder, die wegen Wehrdienstleistung begünstigt behandelt werden wollen, überhaupt nicht ausgegeben werden. Für A-Marken gibt es keine Begünstigung — sie müssen auf jeden Fall der Vereinsführung voll bezahlt werden.

3. B/1 und B/2 Marken können durch den Zweig unmittelbar und sofort ausgefolgt werden, sofern die Voraussetzungen für die Begünstigungseinräumung zutreffen. Eine Meldung an den Verwaltungsausschuß ist nicht erforderlich, da der Zweigverein für jede von ihm bezogene Jahresmarke entsprechend deren Wert belastet wird.

Der Vereinsführer erwartet angesichts dieses bedeutenden Entgegenkommens und wesentlichen Beitragsausfalles, daß sich die Zweige für die Erhaltung des Mitgliedsstandes einsetzen, Austritte aus Gründen der Kriegsdienstleistung ohne Engherzigkeit hintanhaltend, zugleich aber jeden Mißbrauch bei Ausgabe und Verrechnung der Begünstigungsmarken im eigenen und im Interesse des Gesamtvereins verhindern.

B. Jungmannen.

Kriegsbegünstigungen für Jungmannen.

1. Für im Wehrdienst stehende Jungmannen wird für die Dauer ihrer Kriegsdienstleistung der Beitragsanteil des Gesamtvereins von RM 0.35 auf RM 0.20 ermäßigt, sofern der Zweigverein seinen Beitragsanteil (bisher RM 1.65) auf RM 0.80, mithin auf mindestens die Hälfte herabsetzt. Der Mindestbeitrag für eingerückte Jungmannen beträgt daher nur RM 1.— (einschl. Zweigbeitrag).

2. Die Voraussetzungen, unter denen die Jungmannen die Kriegsbegünstigungen bekommen können, sind die gleichen, wie sie für Vollmitglieder gelten.

Jungmannen-Beiträge 1944/45.

An den Alpenverein sind abzuliefern:

1. RM 0.35 für Jungmannen, die nicht eingerückt sind und die auch nicht A- oder B-Mitglied sind. (Gesamtbeitrag RM 2.)
2. RM 0.20 für die gleichen Jungmannen, sofern sie im Kriegsdienst stehen. (Gesamtbeitrag RM 1.—).
3. RM — für Jungmannen, die nebenher noch A- oder B-Mitglied sind, gleichgültig ob eingerückt oder nicht. (Gesamtbeitrag: Keiner.) Jungmannen, die A- oder B-Mitglied eines Zweiges sind, bezahlen keinen Jungmannen-Beitrag, erhalten aber Jungmannschafts-Ausweis und JM.-Jahresmarke unentgeltlich.

C. Sonstige Jugendliche.

Jugendliche unter 18 Jahren können weder A- noch B-Mitglieder sein. Sie können auch nicht der Jungmannschaft, die erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr beginnt, angeschlossen werden. Jugendliche unter 18 Jahren gehören grundsätzlich in die Jugendabteilung (HJ.-Bergfahrtengruppe) eines Zweiges, auch dann, wenn die Eltern Mitglied sind. Fehlt eine solche Abteilung, so erfolgt der Anschluß an die des nächstgelegenen Nachbarzweiges. (Vgl. Nr. 13.)

Ausweise, Jahresmarken der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. liefert und verrechnet der zuständige Gebietsfachwart. (Vgl. Nr. 42, Seite 27.)

D. NSRL.-Unfallversicherung.

Der beim Zweig verbleibende Abschnitt der Jahresmarke 1944/45 trägt eine Vermerkspalte: NSRL.-Unfallversicherung. Hier ist der Betrag von RM 0.80 je Mitglied,

Jungmannen oder HJ.-Bergfahrtengruppenteilnehmer einzutragen, sofern der freiwillige Abschluß dieser Versicherung gewünscht und die Jahresprämie von RM 0.80 zugleich mit dem Jahresbeitrag erlegt wird.

Namen und Prämien müssen bis 1. Juli 1944 beim NSRL.-Unfallversicherungsbüro in Berlin durch den Zweig eingereicht sein. Vom DA. ist hierüber nichts zu melden und an ihn sind keine Prämien einzuzahlen. (Näheres über die Unfallversicherung im Nachrichtenblatt Jahrgang 1922, Seite 31, 52, 64, 84.)

Für Zweige, die für alle ihre Mitglieder den Abschluß dieser Versicherung obligatorisch einführen, die also keine Namensmeldung beim Büro in Berlin abzugeben brauchen, ist zu beachten, daß die Inhaber von B/1- und B/2-Jahresmarken, also die im Wehrdienst stehenden Mitglieder nicht obligatorisch zu versichern sind und auf sie daher eine Beitragserhöhung um diese Versicherungsprämie nicht anzuwenden ist. Sie bleiben also außer der zusätzlichen Versicherung, können diese aber freiwillig abschließen und sind dann namentlich zu melden, wenn sie die Prämie von RM 0.80 erlegt haben.

Hütten und Wege.

Benützbarkeit der Alpenvereins-Schutzhäuser. Vertraulich für alle hüttenbesitzenden Zweige!

53

Wichtige Gründe der Kriegführung machen es notwendig, daß alle allgemein zugänglichen Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins, u. U. aber auch Zweigvereins hütten dann, wenn sie in Gebieten liegen, die keine anderen Unterkünfte aufweisen, nur mit dem Einheitschloß und -Schloß des DAV. zugänglich gemacht werden. Die bisher in besonderen Fällen und aus besonderen Gründen genehmigten zusätzlichen Absperungen mit Sonderschloß u. dgl. müssen entfallen oder können sich nur auf den nicht zum Winterraum geeigneten Teil einer Hütte erstrecken.

Die Vereinsführung sieht sich daher genötigt, zur sofortigen Durchführung dieses Wehrmachtsauftrages die Zweigvereine zu verpflichten, folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Vorhandene Sonderschlösser an Schutzhütten, die bewirken, daß die Hütte überhaupt nicht betreten werden kann, sind sobald als möglich zu entfernen, gleichgültig, ob es sich um Hütten handelt, die wegen ihrer Unzugänglichkeit im Winter u. dgl. diese Sondergenehmigung bisher erhielten.
2. Auf allgemein zugänglichen AD.-Hütten, also auch auf den bisher mit Sonderschloß versehenen, ist ein geeigneter Selbstversorger, bzw. Winterraum mit den der Vorschrift entsprechenden Einrichtungen bereitzustellen. Ist dies nicht möglich, so muß in Kauf genommen werden, daß die ganze Hütte mit Alpenvereinschloß zugänglich ist.
3. In den Hochalpengebieten und jenen Gegenden, in denen andere Unterkünfte nicht vorhanden sind, wohl aber solche der Zweige Turistenklub und Ostm. Gebirgsverein, die noch mit dem Sonderschloß dieser Zweige versehen sind, müssen diese Sonderschlösser sobald als möglich gegen das Einheitschloß des DAV. ausgetauscht werden. Einheitschlösser stehen auf Anforderung zur Verfügung.

Die Zweige sind gebeten, bis 30. April die Durchführung dieser Maßnahmen an die Vereinsführung zu berichten.

4. Da diese Anordnungen nur im Wehrmachtsinteresse erfolgen, sind sie als vertraulich zu behandeln und es unterbleibt jede Veröffentlichung über erleichterte Zugänglichkeit oder Entfernung der Bonderschlösser für den Bereich des zivilen Bergsteigerverkehrs.

54 Grundsteuer für AD.-Hütten. Auf Grund einer Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 25. Mai 1943, AZ III. 28/42 S, herbeigeführt vom Zweig Allgäu-Immenstadt, ergibt sich für alle jene Schutzhütten des DAV., bei denen die Benützung durch Mitglieder des Vereins überwiegt und die nicht im Wettbewerb mit privaten Gaststätten stehen, die völlige Befreiung von der Grundsteuer. Dies spätestens ab dem Rechnungsjahr 1944. Die für unsere Hütten zuständigen Oberfinanzpräsidenten haben bereits entsprechende Anordnungen erlassen. Wenn trotzdem in dem einen oder andern Falle die Grundsteuerpflicht bejaht worden sein sollte, während nach Ansicht des Zweiges Steuerfreiheit gewährt werden mußte, so ist diese Befreiung beim zuständigen Finanzamt zu betreiben.

55 Jahresmarke 1944/45. Die neue Jahresmarke 1944/45 — rot — gilt ab sofort auf allen Schutzhütten. Die weiße Jahresmarke 1943 verliert mit 31. März 1944 unter allen Umständen sowohl für Hüttenbegünstigungen wie für Unfallfürsorge ihre Gültigkeit.

56 Hüttenbenützung durch Waffen-FF. Mit dem zuständigen Führungshauptamt der Waffen-FF wurden grundlegende Abmachungen betreffend Vergütungsätze bei Hütteninanspruchnahme getroffen. Hierauf werden die Zweige, deren Hütten von der FF beansprucht werden, aufmerksam gemacht. Nähere Auskunft durch die Vereinsführung des DAV.

57 Wegtafel-Lieferung 1944. Im Jahre 1944 kann als Rohstoff der Wegtafeln nur Sinkblech verwendet werden. Dieses steht in solcher Menge zur Verfügung, daß die dringlichsten Lieferwünsche der Zweige berücksichtigt werden können. Diese müssen daher umgehend der Vereinsführung gemeldet werden, wobei für jede Tafel der genaue Wortlaut, Pfeilrichtung, Farbzeichen und Stückzahl anzugeben sind. Die Textvorschreibung der Tafeln sind zweckmäßig für jede Tafel auf einem gesonderten Blatt einzusenden.

58 Waschmittel. Für die Zuteilung von Waschmitteln gelten jetzt die nachfolgenden Bestimmungen, durch die alle früheren Verlautbarungen im Nachrichtenblatt für die Zweige überholt sind.

Es gilt jetzt folgende Vorschrift:

1. Je Übernachtung werden 20 Gramm Seifenpulver zugewiesen.
2. Dauert die Beherbergung des gleichen Gastes 3—14 Tage, so werden zur Reinigung der Bettwäsche einmalig 50 Gramm zugeteilt.
3. Für Gäste, die ohne Unterbrechung länger als 14 Tage beherbergt werden, werden keine Waschmittel zugeteilt. Statt dessen müssen diese Gäste Abschnitte ihrer Reichsweiskarte abgeben.
4. Für das Küchenpersonal werden neben einer Verschmutzungszulage je Kopf und Monat 200 Gramm Seifenpulver für die Reinigung der Küchenwäsche zugeteilt.

Es ist Sache der Hüttenbewirtschafter, die ihnen zustehenden Mengen beim Wirtschaftsamt des für den Hüttenstandort zuständigen Landrates zu beantragen. Hierbei dient das Hüttenbuch (Beherbergungsbuch) als Antragsgrundlage.

Meldepflicht auf Hütten. In Heft 2 dieses Nachrichtenblattes vom 20. Juni 1942 wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Firma Grohweiler, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 40, die amtlich vorgeschriebenen Meldebücher für Hütten liefert. Die Firma macht darauf aufmerksam, daß sie hierzu auch die vorgeschriebenen polizeilichen roten Meldezettel liefern kann.

Hüttenpacht suchen (ohne Gewähr)
Stummvoll August jun., Augsburg, Bismarckstraße 3/II.
Saurigger Willi, Innsbruck 1, Postschloßbach 149.
Storch Reinhard, Berlin NO. 18, Landsbergerstraße 114.
Hanker Magdalena, Berchtesgaden, Baderlehen-Stangaß.
Ebner Franz, Feldw. d. u. Anthering 72 bei Salzburg.
Janda Karl, Gastwirt, Wien III/40, Krieglergasse 6.

Tragtiersättel. Die Firma Ludwig Wächter, Großhandlung, Rosenheim, bietet neuntertägige Tragtiersättel zum Preise von RM 67.50 je Stück an. Das der Vereinsführung vorgelegte Muster macht einen ausgezeichneten Eindruck und kann bestens empfohlen werden. Der Sattel ist aus starkem Leder gebaut, die Innenseite mit Roßhaar und starkem Segeltuch gepolstert. Die Spannungsurten haben Lederstrupfen. Es handelt sich offenbar noch um Friedensserzeugnisse. Die Hüttenbewirtschafter werden auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht und eingeladen, sich bei Bedarf diese Sättel zu beschaffen.

Fremdenverkehrslenkung und AD.-Hütten.

Die Veröffentlichung im Jahrgang 22, Seite 77, ist zufolge der zweiten Anordnung zur Lenkung des Fremdenverkehrs vom 20. September 1943 zu berichtigen, wie folgt:

I. Auf den Hütten des DAV. sind unterzubringen:

A) Mitglieder, die Bergfahrten ausführen.

Bevorzugt dann, wenn es sich handelt um:

1. Fronturlauben, d. h. Urlauben der Wehrmacht, Waffen-FF, Polizei und des Reichsarbeitsdienstes sowie des Wehrmachtsgelbes (einschließlich der Angehörigen von Organisationen, die im Rahmen des Wehrmachtsgelbes eingesetzt sind), soweit sie außerhalb des Reichsgebietes im Einsatz stehen, jeweils mit ihren zum Haushalt zählenden und mit ihnen gemeinsam reisenden Angehörigen (soweit auch diese Mitglieder sind.) **Bombenverletzte** stehen den Fronturlaubern gleich.
2. Andere als die in Ziffer 1 genannten Wehrmachtangehörigen und Angehörige gleichgestellter Verbände.

Volksgenossen, die kriegswichtige Arbeit leisten, insbesondere Angehörige der Rüstungsbetriebe und jene Volksgenossen, deren Tätigkeit für die siegreiche Beendigung des Krieges und für den Fortgang des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens während des Krieges wichtig ist.

Schwerkriegsbeschädigte des letzten und des jetzigen Weltkrieges.

Witwen, Eltern und Kinder des in diesem Krieg gefallenen Wehrmachtangehörigen.

Volksgenossen aus besonders stark luftgefährdeten Gebieten der Dringlichkeitsstufe I, in allen Fällen mit ihren zum Haushalt zählenden, gemeinsam reisenden Angehörigen (sofern diese Mitglieder oder gleichgestellte sind).

Bombenverletzte ohne amtlichen Förderungsschein der NSD., sowie Mitglieder, deren Wohnung durch Luftangriff zerstört oder gemäß behördlicher Anordnung geräumt worden ist, stehen den Personen der unter A 2 aufgezählten Stufe gleich.

Die bei A 2 aufgezählten Personen sind unter sich gleichberechtigt.

B) Nichtmitglieder, die Bergfahrten ausführen, in der gleichen Reihenfolge wie bei A 1 und 2, jedoch erst nach den Mitgliedern.

Es haben sonach innerhalb der Besuchergruppen A und B die Mitglieder, insbesondere die bei A 1 und 2 Genannten, jeweils den Vorzug.

Vorausbestellungen sind auf Alpenvereinshötten nur für die Hälfte der vorhandenen Schlafplätze und nur Mitgliedern erlaubt. Für ihre Zulassung sowie für deren Reihenfolge gilt gemäß der Anordnung, daß Vorausbestellungen des unter A 2 genannten Mitgliedes nur unter der Bedingung angenommen werden dürfen, daß nicht spätestens 14 Tage vor dem ersten Aufenthaltstag Vorausbestellungen von Mitgliedern der Besuchergruppe A 1 vorliegen.

Mitglieder, die nicht zu den unter A 1 oder A 2 aufgezählten Gruppen gehören, können Vorausbestellungen nur dann abgeben, wenn nicht spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Aufenthaltes die zur Vorausbestellung überhaupt freigegebenen Lager von Mitgliedern der Gruppe A 1 und A 2 belegt sind.

Vorausbestellung von Nichtmitgliedern ist auf Alpenvereinshötten unzulässig.

II. Die Beherbergungsdauer auf Alpenvereinshötten ist kürzer als nach der staatlichen Anordnung zur Lenkung. Sie ist durch den Zeitraum gegeben, während dessen der Höttenbesucher Bergfahrten unternimmt. Zu bloßem Erholungsurlaub ohne bergsteigerische Tätigkeit sind die Alpenvereinshötten nicht da. In der Regel wird der Aufenthalt auf einer Alpenvereinshötte daher kaum eine Woche übersteigen.

III. **Eintrag in die Kleiderkarte.** Hier ist die Änderung eingetreten, daß nicht mehr der Höttenwirt, sondern die örtliche amtliche Fremdenverkehrsstelle (Gemeinde, Bürgermeisteramt, Verkehrsamt, Kurdirektion) den Eintrag vornimmt. Wer also länger als 3 Tage auf einer AD.-Hütte zu bleiben beabsichtigt und nicht Fronturlauber (Besuchergruppe A 1) ist, muß vorher die Kleiderkarte dieser amtlichen Stelle zum Eintrag vorlegen. **Der Höttenwirt darf einen längeren Aufenthalt auf der Hötte nicht zulassen, wenn diesem Erfordernis nicht entsprochen wird.**

Wird das Ende des Aufenthaltes von der örtlichen Stelle nicht eingetragen, so gilt die volle Aufenthaltsdauer von 3 Wochen als verbraucht.

Es liegt daher im Interesse jedes Höttenbesuchers, auch für die rechtzeitige Abmeldung persönlich besorgt zu sein.

Nicht eintragungspflichtig sind:

1. Vorübergehende Aufenthalte aus beruflichen Gründen (Höttenwarte, Teilnehmer am Höttendienst usw.).
2. Wochenendaufenthalt im Nahverkehr (Übernachtungen von Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag).
3. Kurzfristige Aufenthalte von Mitgliedern des Deutschen Alpenvereins und der Gebirgs- und Wandervereine und ähnlicher Vereine im Rahmen von Fuß-, Rad- und sonstigen Wanderungen.

„Kurzfristig“ im Sinne dieser Bestimmungen sind Aufenthalte bis zu 3 Tagen an jedem Aufenthaltsort. Bei länger dauernden Aufenthalten auf einer Hötte ist die ganze Übernachtungsdauer eintragungspflichtig.

Zur Beachtung! Veröffentlichungen in diesem Nachrichtenblatt, die sich irgendwie mit militärischen oder wehrwirtschaftlichen Dingen oder mit Kriegereignissen befassen, dürfen nicht ohne nochmalige Vorlage in andere Presse- oder presseähnliche Veröffentlichungen übernommen werden.

IV. Die Höttenbewirtschafter sowie die Gäste unterliegen nach den Strafbestimmungen bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen diese Bestimmungen mit Geldstrafen bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen, außerdem dem Ordnungsstrafrecht der Wirtschaftsgruppe Beherbergungsgewerbe mit Ordnungsstrafen bis zu 10.000 *R.M.*

Aus dem Merkblatt des NSRL.

63

für durch Fliegerangriffe geschädigte Sportgemeinschaften.

Vereine, deren Sport- und Verwaltungsbetrieb durch Bombenschäden beeinträchtigt worden ist, können mit weitestgehender Unterstützung durch die Reichsführung des NSRL rechnen. Die folgenden Hinweise sollen dem betroffenen Verein die Möglichkeit geben, eine Unterbrechung des Betriebes auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2. **Ermächtigungsscheine für Sportschuhe.** Vereinsmitglieder, die einen Verlust an Sportschuhen erlitten haben, richten ihre Anforderung auf einen Ermächtigungsschein, der dem an das Wirtschaftsamt zu richtenden Bezugsscheinantrag beizufügen ist, unter Vorlage einer Bedarfsbestätigung des Vereinsführers an das Gauamt des NSRL. Die Zuteilung erfolgt unabhängig von der letzten Bewilligung.

3. **Sonstige Bekleidungsstücke.** In Verlust geratene Sportbekleidungsstücke, deren Anschaffung normalerweise nur auf Grund der Reichskleiderkarte möglich sein würde, können ebenfalls im Bezugsscheinverfahren wiederbeschafft werden. Dem Bezugsscheinantrag, der beim Wirtschaftsamt zu stellen ist, muß eine Verlustbescheinigung der Feststellungsbehörde beigelegt werden.

4. **Gültigkeit der Bezugsscheine.** Die von den Wirtschaftsämtern erteilten Bezugsscheine haben im ganzen Reiche Gültigkeit, sie sind also nicht an den Abgabeort gebunden.

7. **Holzbeschaffung.** Nadelholz für Instandsetzungsarbeiten und als Baubedarf kann von unseren Vereinen bis zu einer Menge von 3 cbm direkt bezogen werden, wenn die in Frage kommenden Arbeiten von Vereinsangestellten oder Vereinsmitgliedern ausgeführt werden. Die erforderlichen Holz-Einkaufsscheine sind auf einem Vordruck, der vom Deutschen Holzaußetzer, Berlin N 4, zu beziehen ist, beim zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsamt, Abt. III (Absatzlenkung), Fürth, Hornschuchpromenade 8, zu beantragen. Werden die Arbeiten von einem beauftragten Handwerker ausgeführt, so hat dieser das Holz aus seinem Kontingent zu entnehmen. Ein Holzbedarf über 3 cbm erfordert eine Baugenehmigung des Arbeitsamtes, das mit der evtl. Genehmigung auch Weisungen über die Beschaffung des erforderlichen Baumaterials erteilt.

Leim-Bezugsberechtigungsscheine. Zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten, die unmittelbar vom Verein bzw. von Vereinsmitgliedern, also nicht von beauftragten Handwerkern ausgeführt werden, können wir unseren Vereinen auch Leimberechtigungsscheine zur Verfügung stellen, und zwar für Knochenleim, Haut- oder Lederleim, Mischleim und Kaurilleim-Pulver. Anforderungen, die eine nähere Bezeichnung der in Frage kommenden Reparaturarbeiten und eine Bestätigung der Durchführung in eigener Regie enthalten müssen, sind an die Reichsführung des NSRL, Wirtschaftsabteilung, Berlin-Charlottenburg 9, Reichssportfeld, zu richten.

Sitzung des DA.

64

25.—30. Sitzung.

Der Reichssportführer hat dem Vereinsführer das für Kriegsverfehrt gezeichnete Sportabzeichen verliehen. — Ehrenmitglied Prof. Dr. R. v. Klebelsberg wurde zum Rektor der Alpen-Universität Innsbruck ernannt. — Der Altkonrat des Zweiges Karlsruhe hat das frühere Beiratsmitglied dieses Zweiges, Wilhelm Braun, ausgeschlossen. Hiergegen ist vom Ausschlossenen Berufung eingelegt worden, die nach der Rechts- und Strafordnung des NSRL von der Vereinsführung des DAV. endgültig entschieden wird. Nach Prüfung aller

Aktenstücke und Anhörung der Parteien bekräftigt der Vereinsführer den Beschluß des Ältestenrates des Zweiges Karlsruhe. — Eine Stellungnahme des DA. über die den Mitgliedern der NSRL-Vereine einzuräumende Begünstigungen geht an den Vereinsführer.

Die Vereinsführung bedauert den Tod des Reichsportführers, des Ehrenmitgliedes Exz. v. Sydow, des Bergsteigergauwartes von Wien Dr. O. Schutovits, des HA.-Mitgliedes Prof. Rudolf Schwarzgruber. — An einer Ehrung von Dr. W. R. Kiekners anlässlich dessen 70. Geburtstag war die Vereinsführung vertreten. — Der größte Teil der Mitglieder des Zweiges Peru ist in die Heimat zurückgekehrt. Sie erhielten vorläufige Ausweise der Vereinsführung und wurden eingeladen, sich AD.-Zweigen in der Heimat anzuschließen. — Der Haushaltsplan 1943/44 wird von der Vereinsführung in Kraft gesetzt. — Kriegerwitwen von Mitgliedern und kriegsversehrte Mitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Entrichtung von Beiträgen begünstigt werden. — Der Bücherleiter wird angewiesen, die wertvollsten und unerlässlichen Bestände der AD.-Sammlungen luftkriegssicher zu bergen. — Die Verhandlungen über die durch staatliche Maßnahmen notwendig gewordene Zusammenlegung der alpinen Zeitschriften führten dazu, daß diese als „Mitteilungen des DA.“ zusammengefaßt werden. — Bei den kartographischen Arbeiten des DA. wird nach Vollendung des Öztaler Kartenwerkes ein Kartenwerk für Cotes Gebirge und Gesäule geplant. — Die für das Rechnungsjahr 1943/44 vorgesehenen Beihilfen für Hütten und Wege werden vom Sachwalter für Hütten und Wege verteilt. — Die Vereinsführung hat einen Aufruf an die Mitglieder zur Leistung freiwilligen Arbeitsdienstes auf Hütten erlassen. — Für das Wirtschaftsjahr 1943/44 hat der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wiederum Globalkontingente zur Abgabe markenfrier Bergsteigeressens zugeteilt. Außerdem erreicht die Vereinsführung eine Zuteilung von Wolldecken und Matratzenstoff zur Ausbesserung der Hütten Schlafplätze. — Im Winter 1942/43 traten Brandschäden ein an dem Jugendheim Söschertal (Totalverlust), an der Achbachhütte (Teilschaden), an der Talsinger Hütte (Dachbrand). — Einbruchschäden an AD.-Hütten sind im Rechnungsjahr 1942/43 nur im geringen Maße aufgetreten. — Bei längerdauernden Hüttenperren aus Kriegsgründen sind die AD.-Zweige verpflichtet, die Fahrhabe im Tale sicherzustellen. — Ein Reichslager für Jugendführer findet über Pfingsten 1943 auf der Kürfing Hütte statt. — Die zuständigen Stellen haben mit der Vereinsführung Verbindung aufgenommen zur Verbreiterung des Jugendbergsteigens im Interesse des Nachwuchses der Gebirgstruppen. — Eine Heeres-Gebirgs-Sanitäts-Schule führte im Mai 1943 zwei Lehrgänge mit AD.-BD.-Männern auf der Kürfing Hütte durch.

Eine Reihe von Zweigen ist durch den Luftkrieg zu Schaden gekommen. Die Vereinsführung ist bemüht, diesen Zweigen, die nach wie vor eifrig arbeiten, zu helfen. — Der Jahresabschluss 1942/43, die Verteilung der Erbrigung, sowie Vereinfachungen in der Kontenführung werden genehmigt. — Das Ehrenzeichen für Rettung aus Bergnot wird verliehen an den bisherigen Bemittelter des Stahlhauses Otto v. Ingram. — Als Auswirkung der Maßnahmen zur Ausdehnung des Jugendbergsteigens werden von der Reichsjugendführung, zum großen Teil auf AD.-Hütten, Gebirgs-Wehrerziehungslager und Reichsausbildungslager eingerichtet.

Der Teilnehmer an der Winterausbildung für Lehrwarte, Eugen Bauer, Dirmasens, wird auf Grund seines Verhaltens bei dieser Lehrwarschule von der Vereinsführung aus dem DA. ausgeschlossen. — Für die Aufnahme von Ausländern und Volksdeutschen in AD.-Zweigen muß grundsätzlich die Zustimmung der Vereinsführung und der Reichsführung des NSRL eingeholt werden. — Jugendliche unter 18 Jahren dürfen als A- oder B-Mitglieder oder Jungmannen nicht aufgenommen werden; hierfür ist nach dem Wortlaut des Reichsjugendgesetzes ausschließlich die HJ.-Bergfahrtengruppe des Zweiges zuständig. — Die Ausfüllung der roten Meldeschein-Vordrucke bei Nöchtigung ist nunmehr auch auf AD.-Hütten notwendig. — Bei der 70-Jahr-Feier des Karpatenvereins Kásmark war die Vereinsführung vertreten. — Das Alpine Museum ist durch Feindeinwirkung erheblich geschädigt worden. — Als Bergsteigergauwarte werden berufen: für den Gau Salzburg Erich Müller; für den Gau Weiser-Ems Wilhelm Engelhäuser. — Die „Zeitschrift“ 1942 befindet sich im Druck. — Der Deutsche Alpenverein Agram in der deutschen Volksgruppe in Kroatien wird sich dem DA. als Zweig anschließen.

Durch den Terrorangriff auf München Anfang Oktober 1943 ist die AD.-Bücherei mit Ausnahme der geborgenen Werke vollständig zerstört worden. Die Lichtbildstelle München dagegen ist gerettet. Alle noch vorhandenen und transportablen Stücke der Münchner Sammlungen werden außerhalb sichergestellt. Für die Lichtbildstelle München wird in absehbarer Zeit die Wiederaufnahme des Betriebes an einem anderen Orte möglich sein. Zum wenigsten teilweisen Ersatz der eingetretenen Schäden werden die notwendigen Maßnahmen getroffen. Die Bibliothekarin, Frä. Bachmann, tritt auf eigenen Wunsch in den Staatsdienst über. — Als Bergsteigergauwart für Wien wird Dr. E. Hanaussek berufen.

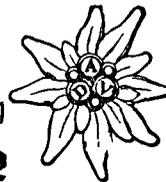
Als wertvolles Ergebnis der Anden-Kundfahrt 1939/40 wird eine Karte der südlichen Cordillera Blanca 1:100 000 ausgearbeitet; die Kosten werden hierfür im wesentlichen von der Vereinsführung aufgebracht. — Für eine Neuauflage der Skilarte der Kitzbüheler Alpen werden Vorarbeiten eingeleitet. — Die Bergungsräume für die Münchner AD.-Sammlungen sind sichergestellt. — Die Auslieferung der „Zeitschrift“ 1942 wird erst im Frühjahr 1944 möglich sein. — Das im Frieden bestehende Freundschaftsverhältnis zwischen DA. und Niederländischer Skivereinigung wird von der Vereinsführung als erloschen betrachtet.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 1

Innsbruck, 15. März 1945

24. Jahr

1. Jahresbeiträge 1945/46.

Sie sind gegenüber dem Vorjahre unverändert. Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1945 für 1/4 Jahre, das ist für die Zeit vom 1. April 1945 bis 31. März 1946 eingehoben.

An den Gesamtverein sind abzuführen für:		Die Zweigvereine müssen folgenden Mindestbeitrag einheben:	
		a) von Ausländern und Auslandsdeutschen:	b) von neu eintretenden Ausländern mindestens:
A-Mitglieder	RM 4.20	RM 7.—	RM 11.—
B-Mitglieder	RM 2.—	RM 3.50	RM 5.50
B $\frac{1}{2}$ -Mitglieder	RM 2.—	RM 3.50	
B $\frac{2}{2}$ -Mitglieder	RM 1.—	RM 1.75	
Kinder-Ausweis	RM —.50	RM 1.—	
Jungmannen	RM —.35	RM 2.—	
Jugendgruppen	RM —.50	RM 1.20	
Chefrauen-Ausweis	RM —.—		
Aufnahmegebühr: A-Mitglieder		RM 3.—	
B-Mitglieder		RM 1.50	
NSRL-Unfallversicherung		RM —.80	

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß innerhalb der Monate April—Juni 1945 an die Vereinskasse abgeführt werden. Näheres vgl. Nachrichtenblatt Heft 4/1944, Nr. 51 und 52.

Für kriegsgefangene oder vermiste Mitglieder steht es den Zweigen frei, auf Antrag der Angehörigen den B $\frac{1}{2}$ oder B $\frac{2}{2}$ -Beitrag und die entsprechende Jahresmarke anzubringen.

Evaluerte oder ausgebombte Mitglieder zahlen den normalen bisherigen Beitrag. Es ist selbstverständlich, daß die Kosten, die dem Zweig für die Zusendung der Jahresmarke oder eines Ausweises an ein auswärtig wohnendes Mitglied entstehen, dem Beitrag zugerechnet werden dürfen.

2. Jahrbuch des DAV.

Während des Krieges ist die Herausgabe eines weiteren Jahrbuches (Zeitschrift) des DAV nicht mehr möglich. Bezugsgebühren hierfür sind deshalb keine zu erheben — bereits bezahlte auf den Mitgliedsbeitrag zu verrechnen.

3. Jahresmarken 1945/46.

Die Gültigkeit der Jahresmarken des Deutschen Alpenvereins erlischt mit 31. März 1945. Aus kriegsbedingten Gründen ist es nicht überall möglich, die neuen Jahresmarken rechtzeitig bis zum Ablauf der Gültigkeit der alten auszugeben. Die Vereinsführung hat daher angeordnet, daß für den Bereich des Deutschen Alpenvereins und für die Begünstigten auf dessen Schutzhütten die Gültigkeit der Jahresmarke 1944/45 bis 31. Mai 1945 verlängert wird.

Dies gilt nicht für die AERL-Unfallversicherung. Diese erlischt auf jeden Fall mit 31. März 1945 und muß sodann erneuert werden.

4. Abrechnung 1944/45.

Die Vereinsführung verzichtet darauf, daß die nicht verbrauchten Jahresmarken der Abrechnung 1944/45 beigelegt werden. Diese Marken sind gut zu verwahren und werden bei Wiedezulassung des Postpaketverkehrs von den Zweigen zur Überprüfung der Abrechnung eingefordert.

Jetzt ist die Abrechnung ohne diese Beilagen ehestens der Vereinsführung vorzulegen (vgl. Nachrichtenblatt Heft 4/1944, Nr. 50).

Bei Zweigen, die nicht rechtzeitig mit der Vereinsführung abrechnen (können), wird der vorjährige Mitgliederstand zugrunde gelegt.

5. Mitgliederammelstelle des ÖAV.

Bei der Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins in (12b) Innsbruck, Erlersstraße 9/III., wurde eine Mitgliederammelstelle eingerichtet. Sie dient dazu, jenen Mitgliedern, die infolge Feindeinwirkung ihren gewöhnlichen Wohnort verlassen mußten und daher außer Fühlung mit ihrem Alpenvereinszweig gekommen sind, die Verbindung mit dem Deutschen Alpenverein zu erhalten. Die Sammellestelle vermittelt Anschriften zwischen den Mitgliedern und den Zweigen, denen diese angehören, und trägt hiedurch dazu bei, daß die Mitglieder die Verbindung mit ihrer alten Gemeinschaft nicht verlieren. Sie gibt auch für diese Zweige — falls sie arbeitsunfähig sein sollten — an deren Mitglieder die am 1. April 1945 fällige neue Jahresmarke aus, wenn das Mitglied seine bisherige Mitgliedschaft durch Einsendung des Ausweises oder sonstwie glaubhaft nachzuweisen vermag. Anfragen an obige Anschrift.

6. Mitgliedschaft beim ÖAV. — Mindestalter.

Anlässlich verschiedener Vorkommnisse hat die Vereinsführung des ÖAV neuerlich festgelegt, daß zum Erwerb der Mitgliedschaft im ÖAV. (A- oder B-Mitglied, Jungmann) in Übereinstimmung mit dem Reichsjugendgesetz das vollendete 18. Lebensjahr als Mindestalter gefordert werden muß. Vorher ist nur die Zugehörigkeit zu einer HJ-Bergfahrtengruppe im ÖAV. (Jugendgruppe) als Teilnehmer möglich. Wo eine solche Gruppe nicht besteht, kann an Kinder von Mitgliedern der Kinderausweis mit entsprechender Jahresmarke ausgegeben werden.

Jungmannen müssen ebenfalls das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Anlässlich der bevorstehenden Erneuerung der Jahresmarken (1. April 1945) werden diese Bestimmungen erneut mit allem Nachdruck in Erinnerung gebracht. Zweige, die gegen diese Bestimmung verstoßen, müssen damit rechnen, daß sie bei einem Bergunfall für die entstehenden Bergungs- und Totfallkosten allein aufkommen müssen, da zufolge unrechtmäßiger Mitgliedschaft weder die Unfallfürsorge des ÖAV. noch die AERL-Unfallversicherung hierfür in Anspruch genommen werden können.

7. Kinderausweise.

Um aufgetretene Unklarheiten zu beseitigen, stellt die Vereinsführung fest, daß für die Ausgabe von Kinderausweisen folgendes gilt:

1. Diese Ausweise dürfen nur ausgegeben werden an Kinder von Alpenvereinsmitgliedern, solange sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
2. Die Ausweise dürfen nur dort ausgegeben werden, wo der betreffende Zweig nicht über eine HJ-Bergfahrtengruppe oder ÖAV-Wanderguppe verfügt. Sind solche Abteilungen vorhanden, so werden die Kinder von diesen erfasst und mit dem entsprechenden Ausweis versehen.

3. Der Kinderausweis berechtigt zur Inanspruchnahme von Hüttenbegünstigungen auch dann, wenn der Vater, der Mitglied sein muß, nicht am Hüttenbesuch teilnimmt, wohl aber die begleitende Mutter, die den Ehefrauenausweis besitzt.

4. Die Inhaber von Kinderausweisen stehen im Schutze der Unfallfürsorge wie Vollmitglieder, wenn sie in Begleitung eines Elternteiles oder eines erwachsenen Mitgliedes ihrem Können und ihren Kräften angemessene Bergfahrten unternehmen und hierbei entsprechend ausgerüstet sind.

5. Die Inhaber von Kinderausweisen können die freiwillige AERL-Unfallversicherung eingehen.

8. Hüttenbetreuungsstelle.

Durch die Kriegsereignisse ist eine Reihe von Alpenvereinszweigen mit wertvollem Hüttenbesitz in den Alpen durch Feindeinwirkung, Verlagerung usw. vorübergehend arbeitsunfähig geworden. Es besteht Gefahr, daß dieser Besitz leiden könnte, wenn sich die Verfügungsberechtigten nicht in gewohnter Weise um ihn kümmern.

Hier müssen jene Teile des Vereins nothelferisch einspringen, für die noch Arbeitsmöglichkeiten bestehen und die vermöge ihrer örtlichen Lage, Zahl der noch verfügbaren Mitglieder, besonderen Interessen oder Beziehungen zu einem Hüttengebiet hierfür besonders geeignet sind.

Die Vereinsführung hat daher eine eigene Hüttenbetreuungsstelle eingerichtet, deren Aufgabe es ist, sich um jene Schutzhäuser des ÖAV. ganz besonders zu kümmern, deren Betreuung durch den bestehenden Zweig infolge der Kriegsereignisse vorübergehend unmöglich ist.

Die Betreuungsstelle hat alle derartigen Hütten erfasst und sorgt durch Gewinnung von anderen AV-Zweigen oder einzelnen, besonders vertrauenswürdigen Mitgliedern als ehrenamtlich tätigen Hüttenwarten in den Talorten usw. dafür, daß dieser Besitz, dem vorübergehend vom Eigentümer nicht persönlich die nötige Obhut gewidmet werden kann, treuhänderisch gewissenhaft und sach- und fachkundig so lange verwaltet wird, bis der verhinderte eigentliche Besitzer wieder selbst seine Obliegenheiten erfüllen kann.

Meldungen von Zweigen oder Einzelmitgliedern, die diese Aufgabe übernehmen wollen, bei der Vereinsführung des ÖAV., (12b) Innsbruck, Erlersstraße 9/III.

9. Bergsteigeressen.

Die den Gaststätten auferlegte Verpflichtung zur Abgabe eines markenfreien Stammgerichtes ist kürzlich aufgehoben worden. Hiedurch werden die Vorschriften der Vereinsführung zur markenfreien Abgabe eines Bergsteigeressens aus dem AV-Lebensmittelkontingent an Mitglieder und Gleichgestellte nicht berührt. Die Nahrungsmittel zur Zubereitung des markenfreien Bergsteigeressens sind derzeit noch vorhanden; die im Winter 1944/45 bewirtschafteten AV-Hütten erhalten gegenwärtig eine Restzuteilung.

Zweige und Hüttenwirtschaftler sind demgemäß verpflichtet, das Bergsteigeressen aus den Zuteilungen der Vereinsführung auch weiterhin markenfrei abzugeben, jedoch mit der Einschränkung, daß je Mahlzeit und bezugsberechtigten Hüttenbesucher nur ein Bergsteigeressen markenfrei verabfolgt werden darf. Wünscht der Hüttengast eine zweite Portion, so hat er für diese Marken abzugeben.

10. Wegtaselbestellungen.

Die im Vorjahre bei der Vereinsführung eingereichten Wegtaselbestellungen können leider nicht mehr ausgeführt werden.

11. Durch Feindeinwirkung ist die Geschäftsstelle der Vereinsführung am 27. Februar 1945 erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden. Der volle Betrieb wurde bereits wieder aufgenommen.

Das Rundschreiben Nr. 1 vom 5. Februar 1945 an alle Zweige enthielt u. a. folgendes:

12. Leihaktion des Fachamtes Skilaut.

Diese wird jetzt abgeschlossen mit folgenden Richtlinien:

- a) Alle Ski, die sich im Besitz von NB-Zweigen befinden, gehen unentgeltlich und sofort in deren Eigentum über. Weiterveräußerung ist nicht statthaft.
- b) Burden die auf einer Schutzhütte befindlichen Leihski seinerzeit vom hüttenbesitzenden Zweig übernommen, so gilt das zu a) Gesagte. Burden diese Ski aber vom Hüttenbewirtschafter entliehen, so kann sie dieser gegen Erlag des Kaufpreises von 10.— RM je Paar käuflich als sein Eigentum erwerben. Weiterveräußerung ist unstatthaft. Es kann sie aber auch der hüttenbesitzende Zweig und dieser unentgeltlich ins Eigentum übernehmen.

Die Zweige müssen nun entscheiden, welchen der unter b) aufgezeigten Wege sie vorziehen.

13. Mitgliederversammlung 1945.

Mitgliederversammlungen sind für Vereine mit örtlich begrenzten Mitgliederkreis erlaubt. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle. Bei Wegfall der Mitgliederversammlung ist der Beschluß über die Entlastung des Vorstandes in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung nachzuholen. Die Amtsdauer von Mitgliedern des Vorstandes verlängert sich, soweit sie mit einer für das Jahr 1945 vorgesehenen Mitgliederversammlung endigen würde, bis zur Vornahme einer neuen Wahl in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung.

14. Jahrbuch 1942.

Das Jahrbuch 1942 ist nunmehr an die meisten Zweige ausgeliefert, ausgenommen jene Zweige, die frachtgutmäßig nicht erreichbar waren oder für die Pakettendungen bestimmt sind.

15. Vergnügungssteuer für NB-Vorträge.

Die bisher gültige Befreiung der von unseren Zweigen veranstalteten Vorträge von der Vergnügungssteuer gilt bis zum Schluß des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres.

16. Hütteninanspruchnahme — Reichsleistungsgesetz.

Die im Nachrichtenblatt 1 von 1942, Seite 5 u. f., wiedergegebenen Bestimmungen über das Reichsleistungsgesetz sind durch einen neuerlichen Erlaß etwas geändert worden. Im Zweifelsfalle Anfrage bei der Vereinsführung.

17. AGR-Anfallversicherung.

Zugleich mit dem Beitrag wird die Erneuerung dieser freiwilligen Zusatzversicherung fällig (1. April 1945). Sie ist insofern vereinfacht, als die Zweige nicht mehr jedes einzelne Mitglied, das sich versichern will, namentlich zu melden brauchen, sondern nur eine Höchstzahl derjenigen, die im Laufe des Jahres tatsächlich bergsteigen oder skilauten. Für diese Höchstzahl ist die Prämie zu zahlen. Im Schadensfalle muß der Zweig nachweisen, daß die Prämie durch das Mitglied vor dem Unfall erlegt worden ist.

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000122924